Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

45 (1.7.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

45. Sitzung.

Donnerstag, den 1. Juli 1926, nachmittags 1/4 Uhr.

Tagesordnung:

Mitteilung der Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung der Tagesordnung der 44. Sitzung.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. **Köhler**, die Ministerialräte Dr. **Bund** und **Weitzel**, Regierungsrat Dr. **Kohler**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 2289/90.

Präsident Dr. **Baumgartner** eröffnet die Sitzung um 3/4 Uhr und gibt folgende

Eingänge

bekannt.

I. **Verhinderungsanzeigen:**

liegen vor seitens der Abg. Dr. Schofer, Gündert, Habermehl, Maier-Heidelberg, Martin und der Abg. Frau Rigel wegen Erkrankung.

II. **Regierungsmitteilungen:**

Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Juni 1926 Nr. 7226, Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge.

Dieses Schreiben wird dem Haushaltsausschuß zugewiesen.

Das Haus ist einverstanden.

Aus der Mitte des Hauses:

Antrag der Abgeordneten Dr. Mattes, Bauer, Brixner, Haas, Obkircher, Wilser, Dr. Glockner, Dees, Hofheinz, Scheel, Straub, Dr. Wolfhard, folgenden Wortlautes:

Im Antrag Nr. 90 e wird hinter den Worten „Beträgt der Ertrag" eingeschaltet „mehr als 20 000 RM. und zugleich".

Der Antrag wird vervielfältigt (Drucks. Nr. 90 i).

Hierauf wird in der Beratung der Tagesordnung der 44. Sitzung fortgefahren:

Beratung über den Gesetzentwurf über die 9. Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die 8. Änderung des Steuerverteilungsgesetzes (Drucks. Nr. 90), in Verbindung damit die einschlägigen Anträge und Gesuche (Drucks. Nr. 90 b bis 90 i).

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Abg. **Klaiber** (Bürgerl. Vereinigung):

Wir bestreiten nicht, daß die Regierung auf irgend eine Weise zu denjenigen Mitteln kommen muß, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes nötig sind. Zu diesem Zwecke ist ja den Ländern die Grund- und Gewerbesteuer verblieben, und ich bin sicher: Wenn heute wie damals, wo in Berlin die Steuergesetze gemacht wurden, das (badische) Zentrum die Führung hätte, dann kämen wir mit der Zuteilung der Steuern etwas besser weg (Sehr richtig!). Aber wir sind nicht schuld, wir waren nicht dabei (Zuruf des Abg. Dr. Föhr), als die Steuerhoheit des Reiches geschaffen wurde. Wir waren nicht dabei, als damals die Regelung im Reich erfolgte, nach der wir nur noch als Almosenempfänger fungieren. Uns können Sie in dieser Beziehung keine Vorwürfe machen; das, was Sie haben, das haben Sie selbst geschaffen.

Wenn man nun die Reden anhört, die von seiten der Regierungsparteien hier gehalten worden sind, dann triefen sie von Lob und von Gerechtigkeit in bezug auf die Steuergesetzgebung (Zuruf von den Sozialdemokraten), so daß man daraus entnehmen sollte, daß alle die Steuergesetze für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Klaiber** [Bürgerl. Ver.])

Steuerzahler nur eine große Wohltat bedeuten und Gutes bringen (Heiterkeit und Zurufe). Die Gesetze haben nur den einen Fehler, daß der Schlußeffekt der ist, daß viele Millionen mehr bezahlt werden müssen, als vorher! (Zuruf des Abg. Dr. Föhr).

Was die Landwirtschaft betrifft, so war ich schon durch die Begründung dieses Gesetzes etwas enttäuscht; denn ich konnte nicht herauslesen, daß unter allen Umständen die Landwirtschaft eine Entlastung erfahren müsse (Zuruf vom Zentrum). Wohl hat man die Herabsetzung der Steuerwerte um 30 Proz. vorgenommen; aber diese Herabsetzung kommt noch lange nicht an die berichtigten Wehrbeitragswerte heran und auch nicht an die Bewertung, die wir im nächsten Jahr durch das Reichsbewertungsgesetz bekommen werden (Finanzminister Dr. Köhler: Das haben wir ja gesagt!).

Nun hat der Herr Kollege Dr. Föhr sich ja, wie immer, mit mir sehr beschäftigt (Zurufe vom Zentrum), und er hat besonders hervorgehoben, daß die Herabsetzung der Steuerwerte im Grundvermögen eine bedeutende Entlastung der Landwirtschaft herbeiführe. Ich habe mir auf diese Ausführungen hin kurz einige Beispiele ausgerechnet, und ich komme zu folgendem Resultat: Bei der ersten Stufe (10 000 Mark) ergibt sich eine Differenz von 7 M. (Zuruf des Abg. Dr. Föhr), bei der zweiten Stufe (15 000 M.) eine Differenz von 2 M., bei der dritten Stufe (25 000 M., jetzt natürlich 17 500 M.) eine Differenz von 26 M. — das ist auch das höchste —, bei 30 000 M. eine Differenz von 15 M. und bei 40 000 M. — natürlich immer reduziert um 30 Proz. — eine Differenz von 15.40 M. (Abg. Dr. Föhr: zugunsten der Landwirtschaft!) zugunsten der Landwirtschaft. Also: 7 M., 2 M., 26 M., 15 M., 15.40 M. Nun, das sind Beträge, die dem einzelnen Landwirt etwas ausmachen. Aber wenn man sie in ihrer Höhe betrachtet, so muß man doch sagen, daß eine wirkliche Entlastung dadurch nicht herbeigeführt worden ist.

Der Herr Kollege Dr. Föhr hat dann gesagt: wenn unsere Anträge in bezug auf die Gebäudesondersteuer, auf die Aufhebung der Gebäudesondersteuer überhaupt, durchgegangen wären, dann wäre die Landwirtschaft um 6 Millionen M. mehr belastet worden (Abg. Dr. Föhr: Ja, nach Ihrem Antrag!). Herr Kollege Dr. Föhr, ich habe Ihnen wiederholt gesagt, man muß auch Grundsätze haben (Große Heiterkeit). Ich habe betont, daß wir grundsätzlich das Gesetz ablehnen (Erneute Heiterkeit; Zurufe, u. a.: „Auch ein Grundsatz!"). Das ist unsere grundsätzliche Haltung zum Gebäudesondersteuergesetz (Zuruf von den Sozialdemokraten: Nichts bezahlen!), und wir lehnen die Steuer ab. Es ist falsch, wenn behauptet wird, daß die Landwirtschaft 6 Millionen mehr hätte bezahlen müssen (Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Ich habe Ihnen auf Grund von Beispielen nachgewiesen (Abg. Seubert: Falsch!), ich habe Ihnen nachgewiesen, und Sie haben es nicht widerlegt (Erneuter Widerspruch beim Zentrum), daß auf Grund der Berechnungen nur zu einem kleinen Teil Erhöhungen in der Landwirtschaft stattgefunden hätten, wenn der Gesamtbedarf auf die allgemeinen Steuern übernommen worden wäre (Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Denn mit der Berechnung von 25 Pf. Zuschlag wäre es bei den oberen Klassen der Landwirtschaft zugunsten der Landwirtschaft ausgefallen und nicht zu ihren Ungunsten. Das haben Sie nicht widerlegt und können Sie nicht widerlegen (Zuruf des Abg. Dr. Föhr).

Nun haben Sie heute morgen weiter ausgeführt, daß das jetzige Gesetz für die Landwirtschaft eine Minderausgabe von 3 Millionen M. bringe und haben das als etwas ganz Großes hingestellt — was da alles in dem Gesetz für die Landwirtschaft drin liege! Ich gebe zu, daß ein kleiner Teil der Landwirtschaft von dieser Grund- und Gewerbesteuer profitiert (Abg. Dr. Föhr: Wenigstens etwas zugegeben!). Aber auf der anderen Seite nehmen Sie ja diese 3 Millionen M. wieder (Zuruf vom Zentrum: Wo?). Es ist nichts anderes als ein Geben und ein Nehmen. Sie nehmen es in der Gebäudesondersteuer (Lebhafter Widerspruch beim Zentrum). Sie haben die Gebäudesondersteuer beschlossen, Sie haben beschlossen, daß statt 2 Pf. 5 Pf. zu erheben sind (Abg. Dr. Föhr: Ist ja gar nicht wahr! — Weitere Zurufe vom Zentrum, u. a.: Er kennt das Gesetz noch nicht! — Große Heiterkeit — Glocke des Präsidenten). Sie haben in der Begründung des Gebäudesondersteuergesetzes ausgeführt, daß die Landwirtschaft 2 Millionen M. mehr Gebäudesondersteuer bezahlen müsse (Abg. Dr. Föhr: O woher denn!), und das haben Sie auch beschlossen; darüber kommen Sie nicht hinweg (Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Sie gehen auf der einen Seite, und auf der anderen Seite nehmen Sie. Es ist also vollständig ausgeschlossen, daß durch diese beiden Gesetze die Landwirtschaft irgend welchen Vorteil hat (Zurufe vom Zentrum. — Glocke des Präsidenten).

Der Herr Kollege Dr. Föhr hat mir auch einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich im Haushaltsausschuß einen Antrag eingebracht habe, die Staffel von 20 000 M. auf 30 000 M. zu erhöhen. Schon im Haushaltsausschuß hat er ausgeführt, daß die Folge dieses Antrags wäre, daß alle Stufen eine Erhöhung erfahren müßten (Zuruf des Abg. Seubert). Von seiten des Finanzministeriums ist dann eine Darstellung gegeben worden, wonach die oberste Stufe um 2 Pf. erhöht werden müßte, nämlich von 26 auf 28 Pf. Mit Rücksicht auf den Teil der Landwirtschaft, der unter diese Staffel fällt, habe ich auch diesen Antrag nicht mehr eingebracht; denn es ist gerade der Teil der Landwirtschaft, der von der Gebäudesondersteuer getroffen wird. Sie haben ausgeführt, daß die Wirkung meines Antrags für die Landwirtschaft eine furchtbare gewesen wäre. Herr Kollege Föhr, ich habe Ihnen wiederholt bewiesen und gesagt, auch privatim, daß für den Teil der Landwirtschaft, der von der Gebäudesondersteuer betroffen wird, bei 15 000 M. anfangend und bei 60 000 M. erst, die Steuer untragbar und unhaltbar sei; diese Landwirtschaft ist nicht imstande, diese ungeheueren Summen für diese Steuer aufzubringen. Aus dem Grunde habe ich auch davon abgesehen, meinen Antrag zu wiederholen. Ich will also das zugeben, daß es für die oberen Stufen eine kleine Belastung gäbe (Abg. Dr. Föhr: Also!).

Der Herr Kollege Dr. Föhr wunderte sich über die Mitunterzeichnung von Anträgen, die von anderen Kollegen von meiner Fraktion eingebracht wurden. Herr Kollege Dr. Föhr, beim Zentrum hat es auch nicht lauter Bauern und hat es auch nicht lauter Gewerbetreibende! Sie halten uns immer wieder vor, wir seien nur für den einen Stand, wir seien Interessenvertreter (Zurufe vom Zentrum: Sie sagen es selbst!) und Sie machen uns einen Vorwurf, wenn wir irgendwie eine andere Stellung einnehmen (Abg. Dr. Föhr: Sie sagen das!).

Herr Kollege Föhr, dem Zentrum ist ja alles möglich. Sie können nach rechts und können nach links und, Herr Kollege Dr. Föhr, wenn ich die Reden vergleiche, die der Herr Kollege Weißhaupt gehalten hat in Waldshut und dann die Rede, die er hier gehalten hat, dann muß ist sagen: Es ist alles möglich (Abg. Seubert: Beim Landbund!). Dort hat der Herr Kollege Weißhaupt ausgeführt, die Gebäudesondersteuer ist unter allen Umständen abzulehnen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Kleiber** [Bürgerl. Ver.])

die Landwirtschaft kann keine Gebäudesondersteuer tragen. Hier hat er ausgeführt, das sei ein gewaltiger Vorteil für die Landwirtschaft, die Gebäudesondersteuer. Also ein gewaltiger Vorteil! — das Gegenteil von dem, was er in Waldshut gesagt hat. — Wenn wir das gesagt hätten, dann hätte ich einmal Sie hören wollen, was Sie zu diesen Ausführungen gesagt hätten. Wenn das Zentrum auf unserer Seite wäre und das zu verteidigen hätte, was wir heute verteidigen, dann wäre das gerade so gut und viel besser als das, was Sie heute tun. Das liegt in Ihrer ganzen Politik.

Die Besteuerung des Betriebskapitals hat auch der Herr Kollege Dr. Föhr als einen gewaltigen Fortschritt hingestellt, weil die Freigrenze von 2500 auf 5000 M. erhöht worden sei. Ich gebe zu, auch ein kleiner Vorteil für die Landwirtschaft (Abg. Heurich: Viel Kleines gibt auch etwas Großes!). Das ist wahr. Wir lehnen aber auch hier grundsätzlich die Besteuerung des Betriebskapitals ab, weil es früher auch nicht besteuert war (Zuruf: Doch!) oder die Freigrenze bis zu 25 000 M. war. Wir lehnen es aber ab, weil andere Länder es auch abgelehnt haben und auch keine Besteuerung des Betriebskapitals in der Landwirtschaft haben. Man hat keine Besteuerung in Preußen, man hat keine in Bayern, und man hat keine in Württemberg. Wenn das in anderen Ländern möglich ist, so wäre es auch bei uns möglich (Zwischenrufe der Abg. Seubert und Hertle).

Wenn ich die Wirkung dieser beiden Gesetze betrachte, so muß ich zusammenfassend sagen, daß die erhoffte und durchaus notwendige Entlastung der Landwirtschaft nicht eintritt. Was man auf der einen Seite als Entlastung gelten lassen könnte, das kommt auf der anderen Seite durch die Gebäudesondersteuer wieder hinzu, und es wäre dringend notwendig gewesen, wenn einigermaßen die Landwirtschaft in der ungeheuer schwierigen Lage, in der sie sich befindet, und gerade jetzt durch die Unwetterkatastrophen usw. herbeigeführt ist, daß man hier in dem Grund- und Gewerbesteuergesetz etwas getan hätte, wo man einigermaßen auch sagen könnte, die Landwirtschaft habe Vorteile zu verzeichnen (Abg. Seubert: Sie haben ja selbst eine ganze Anzahl zugegeben!). Aber die Millionen müssen herausgeholt werden. Wir haben einen Unterschied in unserem Budget von 1925 und heute von 46 Millionen M., und die können nicht durch Steuerermäßigung hereingebracht werden, sondern sie müssen selbstverständlich durch Steuererhöhung hereinkommen (Zuruf vom Zentrum). Ich hätte für Sie etwas sagen wollen; ich will mich aber beherrschen.

Man muß deshalb nicht immer betonen, daß man den Steuerzahlern hier große Vergünstigungen geschaffen hätte durch das Gesetz, denn es ist eine etwas unmoralische Sache, wenn man das Gegenteil von dem bezweckt, was man ausführt. Ich kann nur sagen, daß von unserer Seite aus wir das Gesetz nicht annehmen, daß wir es ablehnen.

Bezüglich der von uns eingebrachten Anträge Nr. 90 b und 90 c möchte ich bitten, den Anträgen zuzustimmen. Den Antrag 90 c wird mein Kollege Hermann noch näher begründen (Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Herr Kollege Dr. Föhr, es kommt alles auf Zahlen an. Wir können Ihnen beweisen, daß unsere Anträge keine Belastung bedeuten, und Sie beweisen das Gegenteil (Zuruf: Bitte, beweisen Sie es!). Wir haben es bewiesen (Zuruf: Wann, wo?), und wir lassen Ihr Beispiel nicht gelten (Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Das können Sie halten, wie Sie wollen (Abg. Seubert: Da ist Hopfen und Malz verloren!). Da haben Sie recht; Sie werden mich nicht bekehren (Zuruf des Abg. Dr. Föhr — Glocke des Präsidenten).

Sie behaupten, daß die Gesetze, die Sie beschlossen und heute beschließen — das Gebäudesondersteuergesetz und das Grund- u. Gewerbesteuergesetz — eine Entlastung für die Landwirtschaft bringen, wenn Sie dies einmal nachweisen, dann gebe ich zu, daß Sie recht haben. Aber das Gesetz, das Sie neulich beschlossen haben und das, was Sie heute wieder beschließen, das ist keine Entlastung, sondern es ist ein Geben und Nehmen, und das Gebäudesondersteuergesetz belastet die Landwirtschaft wieder in der gleichen Höhe, wie Sie sie entlasten wollen.

Auf Grund dieser Ausführungen erkläre ich, daß meine Freunde und ich dem Gesetz nicht zustimmen, und wir überlassen Ihnen die Verantwortung (Finanzminister Dr. Köhler: Wieviel soll man denn noch frei machen in der Gebäudesondersteuer?).

Abg. Dr. **Mattes** (D. Vp.):

Die durch die Inflation notwendig gewordene große deutsche Steuerreform hat ihren Abschluß noch nicht gefunden. So hat auch das Reich im letzten Jahre einen Teil der finanzpolitischen Fragen nicht erledigt, sondern für die Zukunft aufgeschoben. Das trifft zu für das schwierige Problem der Zuschläge zu der Einkommensteuer, und auch der Finanzausgleich, den wir im letzten Jahre beschlossen haben, wird nicht der letzte sein. Wir befinden uns infolgedessen leider noch in dem Zustand einer dauernden Änderung unserer Steuergesetzgebung.

Das, was für das Reich gilt, gilt in verstärktem Maße auch für die Länder. Die Gebäudesondersteuer, die wir beschlossen haben, ist in seiner jetzigen Höhe bis 1928 befristet. Von dem Grund- und Gewerbesteuergesetz, das wir jetzt beschließen wollen, ist von vornherein beabsichtigt, es nur für ein Jahr zu machen. Es war deshalb berechtigt, wenn man an den Anfang der Beratung dieses Gesetzes die Frage gestellt hat: Ist es zweckmäßig, überhaupt jetzt eine Gesetzesänderung durchzuführen, ist es zweckmäßig, eine Gesetzesänderung, die nur für ein Jahr gilt, durchzuführen in einer Zeit, in der sowieso die übrige Steuergesetzgebung sich dauernd ändert. Es ist ein unerwünschter Zustand, daß ein Steuergesetz bereits überholt ist, bevor es sich recht in der Bevölkerung und im Wirtschaftsleben eingelebt hat.

Zu diesen allgemeinen Bedenken gegen eine Reform des Grund- und Gewerbesteuergesetzes im jetzigen Augenblick kamen noch sachliche Mängel für eine Reform in dieser Zeit hinzu. Wir wollen die Ertragsbesteuerung neu einführen. Dafür fehlt jede genaue Unterlage. Es fehlt sowohl die Unterlage für die Höhe des der Besteuerung zugrunde zu legenden Ertrags, wie für die Gruppierung in verschiedenen Einkommens- und Ertragsschichten. Die gewerbliche Ertragsbesteuerung stellt sich zunächst als ein Experiment dar. Auch für die Durchführung dieser Neuerung sind die Aussichten recht ungünstig. Die Durchführung der Gewerbeertragsbesteuerung setzt die Einkommensteuerveranlagung für dieses Jahr voraus. Diese wird aber vor Ende des Jahres nicht vorliegen, so daß wahrscheinlich die erste Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes zum Teil erst im nächsten Jahre erfolgt, also bereits zu einer Zeit, wo wir vielleicht schon wieder am Ende der Geltungsdauer dieses Gesetzes stehen. Wenn wir trotz dieser Bedenken gegen eine Reform im jetzigen Augenblick in die Beratung dieses Gesetzes eintreten und im Ausschuß eingetreten sind, so haben uns hierzu zwei Dinge veranlaßt: einmal, weil wir hofften, daß die damals noch fehlenden Unterlagen uns im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Mattes** [D. Vp.])

Laufe der Beratung gegeben werden können und dann, weil wir auch überzeugt waren, daß wenigstens eine Teilreform hinsichtlich der Lastenverteilung durchgeführt werden müßte. Die von uns zu Beginn der Beratung als notwendig bezeichneten Unterlagen konnten uns leider nicht gegeben werden. Das erste Wesentliche, das wir zu entscheiden hatten, war die Lastenverteilung zwischen dem Grundvermögen und Betriebsvermögen im Verhältnis von 70 : 30. Dieses Verhältnis entspricht sowohl dem Jahre 1914, wie dem Durchschnitt der Jahre 1908—1918. Man dürfte infolgedessen im allgemeinen auf eine annehmbare Unterlage für die Gegenwart kommen. Die Verschiebung, die inzwischen eingetreten ist, ist bedingt, wie bereits ausgeführt wurde, durch die verschiedene Art der Bewertung der verschiedenen Vermögensgegenstände. Der Bewertung steht aber die wirtschaftliche Entwicklung gegenüber. Diese hat bei allen Vermögenswerten nicht nur beim Betriebsvermögen sowohl einen Wertrückgang, als einen Ertragsrückgang gebracht und ich glaube, daß sowohl der Wertrückgang wie der Ertragsrückgang beim Grundvermögen nicht geringer als beim Betriebsvermögen ist, und infolgedessen dürfte das Verhältnis von 70 : 30 sachlich berechtigt sein.

Der Gesetzentwurf erreicht nun diese neue Lastenverteilung auf zwei Wegen. Einmal durch die Herabsetzung der Grundsteuerwerte im großen Ganzen um 30 Proz. und dann durch eine Differenzierung der Steuergrundbeträge für das Betriebsvermögen einerseits und für das Grundvermögen andererseits. Der Weg der Gesetzgebung, den wir hier wählen, ist der, daß wir zunächst eine Relation festsetzen, die uns als erwünscht erscheint, 70 : 30, und dann die Wege suchen, wie wir diese Relation in der Praxis erreichen können. Das nenne ich eine künstliche Relation in die Wirklichkeit umgesetzt. Dieses Vorgehen hat das Bedenken an sich, daß diejenige Wirtschaftsgruppe, die einen höheren Steuerbetrag bezahlen muß, den Eindruck haben muß, daß sie steuerlich benachteiligt ist. Deshalb ist an sich ein anderes Vorgehen erwünschter und zweckmäßiger. Man führt eine gleichmäßige Bewertung aller Werte durch und verfolgt das Ziel bei gleichem Ertrag eine gleiche Belastung zu erreichen. Würde man diesen Weg gegangen sein, so würde das allerdings z. B. eine weitere Herunterset̲zung der Grundsteuerwerte bedeutet haben, worauf von Regierungsseite wiederholt hingewiesen wurde. Wir halten diesen Weg für zweckmäßiger und möchten für die Zukunft davor warnen, daß man eine derartige Relation als Ausgangspunkt für die Steuergesetzgebung wählt. Deshalb hatten wir Bedenken, als über das Verhältnis von 70 : 30 abgestimmt worden ist und wenn sich dabei ein volksparteilicher Vertreter der Stimme enthalten hat, so nicht deshalb, weil er in der Relation eine Ungerechtigkeit sieht, sondern deshalb, weil er den Weg dieser Gesetzgebung als nicht sehr zweckmäßig ansieht. Das muß bemerkt werden, gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Föhr, der in unserem Verhalten zu dieser Frage glaubte entnehmen zu müssen, daß wir an sich gegen diese Verteilung im jetzigen Augenblick seien.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine Staffelung bei den Grundsteuerwerten bis 20 000 M. vor. Wir sind mit dieser Staffelung einverstanden, er sieht ferner eine Staffelung der Besteuerung der Betriebsvermögenswerte ebenfalls bis 20 000 Mark vor. Wir sind hiermit auch einverstanden. Dagegen möchten wir grundsätzlich einen anderen Weg bezüglich der Besteuerung des Gewerbeertrages sehen. Die Regierung geht hier folgenden Weg: Sie zerlegt die frühere Wertsteuer in eine Steuer vom Rohvermögen und in eine Steuer vom Rohertrage. Sie erreicht dadurch allerdings zum Teil, daß neben dem Wert auch der Ertrag berücksichtigt wird, insofern als bei gleichem Vermögen ein höherer Ertrag eine höhere Besteuerung zur Folge hat. Die Regierung erreicht aber nicht das Umgekehrte, sie erreicht nicht das, daß bei gleichem Ertrage die verschiedene Ertragsfähigkeit der Quelle, die Rentabilität erfaßt wird und deshalb will der von uns vorgeschlagene Weg die Steuer nicht nur abstufen nach der Höhe des Ertrages, sondern nach dem Verhältnis zur Ertragsquelle und Ertragshöhe. Das ist die eine Kritik, die wir an der Regierungsvorlage zu üben haben.

Das zweite bezieht sich auf die Höhe der Steuergrundbeträge. Die Regierung will 60 Proz. des auf das Betriebsvermögen entfallenden Teiles durch die Ertragssteuer erfassen. Das sind etwa bei einem Ausgangssatz von 36 Pf. rund 22 Pf., und da die Regierung eine Verzinsung des Rohbetriebsvermögens von 8 Proz. als Ausgangspunkt annimmt, kommt sie zu einem Steuersatz von 12½ × 22, das sind rund 2.75 M. Diesen staffelt sie 1 M. bis 3000 M., 2 M. bis 10 000 Mark und über 10 000 M. der Normalsatz von 2.75 M. und glaubt nun als Ausgleich für die Ermäßigung nach unten einen Zuschlag von 2.75 M. auf 3.80 M. einführen zu müssen. All das ist reine Schätzung. Schätzung ist sowohl der Ausgangspunkt, wie Schätzung ist die Tatsache, daß zum Ausgleich für die Ermäßigung nach unten ein Zuschlag von 2.75 M. auf 3.80 M. notwendig ist. Nun, wie steht es mit dem Ausgangspunkt, mit dem Satze von 2.75 M. Ich halte den Ausgangspunkt der Regierung 8 Proz. Rohertrag vom Betriebsvermögen nicht für richtig. Ich glaube, bei vorsichtiger Schätzung darf man zum mindesten eine Verzinsung von 8 Proz. des gesamten dem Gewerbe dienenden Vermögens einschließlich des Grundvermögens annehmen, da man berücksichtigen muß, daß wir hier den Rohertrag und nicht den Reinertrag haben, daß wir einen Schuldabzug nicht und eine Reihe von Zuschlägen haben. Wenn man das als Ausgangspunkt nimmt, 8 Proz. Verzinsung des Rohertrags von dem gesamten dem Gewerbe dienenden Vermögen, kommt man zu folgendem Ergebnis. Das gesamte dem Gewerbe dienende Vermögen setzt sich zusammen aus 1,4 Milliarden Grundvermögen und 1,4 Milliarden Betriebsvermögen, zusammen 2,8 Milliarden zu 8 Proz. ergibt einen Rohertrag von 224 Millionen M. Hiervon müssen wir den auf das Grundvermögen entfallenden Anteil in Höhe von 4 Proz. von 1,4 Milliarden, sind 56 Millionen M., abziehen, so daß der für die Gewerbeertragsbesteuerung übrig bleibende Rohertrag 168 Millionen ergeben würde. Diese 168 Millionen Mark haben den auf den Ertrag entfallenden Teil des Steueraufkommens zu tragen. Da wir von einem Bedarf in Höhe von 18 Millionen M. ausgehen und da 18 Proz. auf den Ertrag entfallen, so gibt das einen Steuerbedarf von 3,24 Millionen Mark. Im Hinblick auf einen Rohertrag von 168 Millionen Mark bedeutet das aber einen Durchschnittssatz von etwa gerade 2 M. — gegenüber 2.75 M., wie die Regierung vorschlug.

Ich stelle also fest, daß der Mindeststeuergrundbetrag, den die Regierung vorgeschlagen hat, etwa um ein Viertel zu hoch ist und daß infolgedessen dieser Teil für die Regierung eine wesentliche „stille Reserve" enthält. Infolgedessen ist es unrichtig, wenn heute morgen der Herr Kollege Dr. Föhr behauptet hat, es müsse jeder Antrag auf Ermäßigung der Sätze für die Gewerbebesteuerung notwendigerweise eine Mehrbelastung des Grundvermögens zur Folge haben. Unrichtig ist es deshalb, weil die von der Regierung vorgeschlagenen Sätze tatsächlich mehr einbringen müssen, als sie eigentlich einbringen sollten: Insofern haben also diese Anträge — auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Mattes** [D. Vp.])

soweit sie von uns eingebracht worden sind — nun nicht etwa die Wirkung, das Grundvermögen stärker zu belasten, sondern sie haben nur die Folge, den auf den Gewerbeertrag zu legenden Teil gegenüber den von der Regierung erhobenen Mehranforderungen auf dasjenige Maß zurückzuführen, was wirklich unbedingt notwendig ist. —

Nun hat der Herr Kollege Dr. Föhr heute morgen eine eingehende Kritik an den von uns im Ausschuß und auch hier im Plenum gemachten Vorschlägen geübt, welche dahin gingen, den Ertrag nach der Rentabilität zu besteuern. Ich darf deshalb hier einmal kurz auf die Geschichte dieser Frage eingehen.

Als wir zum ersten Mal im Ausschuß diesen Gesichtspunkt in die Debatte warfen, da fehlte für die Betrachtung dieser Frage jegliche Unterlage. Infolgedessen haben wir damals ausgeführt, daß wir zunächst nur den Gedanken an einem Beispiel darlegen könnten, daß wir aber gezwungen seien, nunmhr die Regierung darum zu bitten, sie möge uns die erforderlichen Unterlagen liefern, damit wir nachher auf Grund dieser Unterlagen den Antrag im einzelnen ausarbeiten könnten. Dieses erste Beispiel, von dem ich sprach, ist im Anschluß an die Regierungsvorlage gegeben worden. Wir beschränkten uns darauf, zu zeigen, daß es sich, gemessen an der Ertragsfähigkeit, um eine Staffelung handelte. Das, was ich damals als „Beispiel" gab, das hat heute morgen, zum Teil wenigstens, der Herr Kollege Dr. Föhr als einen von uns gestellten „Antrag" behandelt; er hat „nachgewiesen", daß er gegenüber dem Regierungsvorschlag eine Mehrbelastung darstelle. (Auf Zurufe von Zentrumsseite:) Er hat es als einen „Vorschlag" bezeichnet; es ist aber auch ein großer Unterschied zwischen einem „Vorschlag" und einem „Beispiel"; ich möchte deshalb noch einmal feststellen: es war kein Vorschlag — (Auf einen Zuruf von Zentrumsseite:) nein, ein Vorschlag ist nicht viel anderes als ein Antrag —, sondern es war ein Beispiel, an dem der Gedanke erläutert werden sollte. Weitere Konsequenzen in bezug auf die von uns beabsichtigte Belastung kann man aber daraus nicht ziehen. Insofern entbehrten die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Föhr der sachlichen Unterlage. Folgerungen können erst an den von uns nachher im Ausschuß eingebrachten Antrag angeknüpft werden.

Dieser Antrag unterschied sich von der Regierungsvorlage in zweierlei Richtung:

Während die Regierungsvorlage den ersten Satz von einer Mark nur bis zu 3000 M. gelten lassen will, beantragten wir, seine Geltung bis zu 4000 M. auszudehnen; wenn das aber jetzt im Ausschußantrag steht, so darf das zum Teil doch wohl auf diesen (unseren) Antrag zurückgeführt werden.

Weiter beantragten wir die Erhöhung der Steuerfreigrenze, des „Freiteils" für Arbeitsertrag von 1000 M. auf 2000 M.

Auf Grund dieser Unterlagen ergab dann die Berechnung, daß unser Antrag gegenüber der Regierungsvorlage eine Entlastung der Kleingewerbetreibenden bis zu einem Ertrag von 7000 M. bedeutete (Auf Unterbrechung durch Zwischenbemerkung:) Bis zu 7000 M.! Ich bin jetzt bei den Ausschußberatungen! —

Es soll nun einmal zahlenmäßig festgestellt werden, wie sich die Wirkung der Regierungsvorlage im Vergleich zur Wirkung des von den Demokraten und uns eingebrachten Antrages stellen würde.

Bei 2000 M. Ertrag würde sich nach der Regierungsvorlage eine Steuer von 10 M. ergeben — nach unserem Antrag keine Steuer;

bei 3000 M. Ertrag nach der Regierungsvorlage eine Steuer von 20 M. — nach unserem Vorschlag eine solche von 16 M.;

bei 5000 M. Ertrag: Regierungsvorlage 60 M. — nach unserem Vorschlag 48 M.;

bei 6000 M. Ertrag: Regierungsvorlage 70 M. — unser Vorschlag 64 M.;

und erst, wenn man an 7000 M. herankommt, überschneiden sich die beiden Linien.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Föhr stelle ich also fest, daß im Vergleich zur Regierungsvorlage unser Antrag zunächst einmal auf alle Fälle eine Entlastung der kleinsten Gewerbetreibenden gebracht haben würde. Dieser von uns gestellte Antrag ist im Ausschuß abgelehnt und dann von uns hier wieder aufgenommen worden, um hier den Gedanken abermals vertreten zu können.

Nun habe ich bereits darauf hingewiesen, daß dieser Antrag genau so mit dem Freiteil für den Arbeitsertrag zusammenhängt, wie auch die Belastung, die einmal von der Regierung und dann auf Grund der Ausschußvorlage ausgerechnet worden ist, vom Freiteil abhängt. Nachdem der Freiteil von 1000 M. auf 1500 M. erhöht worden ist, ergibt sich natürlich eine ungünstigere Auswirkung unseres Antrags: Die Annahme unseres Antrags bei der jetzigen Vorlage würde also notwendig machen, daß man die Zahl für den Arbeitsertrag erhöhen müßte, damit nicht eine Mehrbelastung eintritt. Ich möchte aber feststellen, daß es niemals unsere Absicht war, durch unseren Antrag irgendwie eine Mehrbelastung der kleinen Gewerbetreibenden gegenüber den größeren eintreten zu lassen, sondern daß unsere Absicht nur dahinging, den von der Regierung zuviel angeforderten Teil der Steuer zu streichen und den aus dieser Streichung sich ergebenden Vorteil allen Gewerbesteuerpflichtigen zugute kommen zu lassen.

Damit nun über unsere Absicht keinerlei Zweifel bestehen können und um gleichzeitig auch den Regierungsparteien zu zeigen, daß das, was wir wollen, durchaus auf leichte Weise möglich ist, haben wir unseren Antrag Nr. 90e nun durch einen Zusatz abgeändert, dessen Bedeutung ich nun kurz darlegen möchte.

Jetzt heißt es noch im Antrag Nr. 90e:

> „Beträgt der Ertrag mehr als 5 bis einschließlich 10 vom Hundert des Betriebsvermögens, so erhöht sich der Steuergrundbetrag usw."

Hier sollen nun nach dem Wort „Ertrag" die Worte eingeschaltet werden „mehr als 20 000 Reichsmark und zugleich", so daß nach der Einschaltung dieser Teil der Ziffer 8 von § 9 nunmehr lauten würde:

> „Beträgt der Ertrag mehr als 20 000 RM. und zugleich mehr als 5 bis einschließlich 10 vom Hundert des Betriebsvermögens, so erhöht sich der Steuergrundbetrag um usw."

(Zurufe vom Zentrum: Jetzt sieht der Antrag ganz anders aus! — Abg. Dr. Föhr: Jetzt ist der Antrag klar!). Der Antrag hat nun folgende Bedeutung: Bis zu 4000 RM. gilt der Steuerfuß von 1 RM.; von 4000 RM. bis zu 20 000 RM. stellt sich der Steuerfuß auf 2 RM.; erst bei einem Ertrag über 20 000 RM. kommt der Rentabilitätsfaktor in Betracht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Mattes [D. Vp.])

und von 20 000 M. an wird dann der Steuerfuß je nach der Höhe der Rentabilität 2,40 RM., 2,80 RM. oder 3,20 RM. betragen.

Das ist also unser neuer Vorschlag — — und durch diesen neuen Vorschlag fällt natürlich die Kritik in sich zusammen, die heute morgen der Herr Abg. Dr. Föhr geübt hat (Abg. Dr. Föhr: Für die Großindustrie ist es immer noch nieder genug!). Nun behaupten Sie, er komme nur den Großen zugut. Wir aber behaupten: Er ist für die Sätze von 10 000 Reichsmark bis 20 000 RM. niedriger; er ist aber auch niedriger schon für die Sätze bis zu 4000 RM. und für die Sätze von 4000 bis 11 000 M., da wir zu gleicher Zeit eine Erhöhung des Freiteils (statt 1500 RM. nunmehr 2000 RM.!) beantragt haben, bleiben damit die von der demokratischen und unserer Fraktion gestellten Anträge in ihrer Gesamtwirkung immer noch unter der Wirkung derjenigen Vorschläge, die der Ausschuß gemacht hat.

Und nun zur Frage: Sind wir in der Lage, mit diesen Steuersätzen dasjenige aufzubringen, was die Regierung auf Grund ihrer Verteilung will?

Die Frage stelle ich, und ich beantworte sie. Ich habe vorhin bereits darauf hingewiesen, daß wir einen Durchschnittsbetrag bloß von 2 M. brauchen bei 8prozentiger Rohverzinsung. Daß eine 8prozentige Rohverzinsung nicht sehr hoch gegriffen ist, werden Sie mir ohne Zweifel zugeben müssen. Ich nehme einen Satz von 2 M. an, den nach unserer Ansicht notwendigen Durchschnittsertrag, für die Sätze von 4000 M. bis 20 000 M. an; für die Sätze unter 4000 M. gelte 1 M. Die Frage ist also zunächst nur die, ob durch die Zuschläge für die Erträge über 20 000 M. das an Mehr hereinkommt, was sich durch die Ermäßigung auf 1 M. nach unten an Fehlbetrag ergibt. Da bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen worden ist, daß ein großer Teil des Ertrags des Gewerbes gerade in großen Unternehmungen aufkommt, und daß dort ein großes Kapital an gewerblichem Vermögen liegt, so muß ohne weiteres der Zuschlag für die Erträge über 20 000 M. reichlich das aufwiegen, was durch die Ermäßigung auf 1 M. nach unten hin sich an Fehlbetrag ergibt.

Dazu kommt aber noch ein anderer Faktor. Bei allen diesen Berechnungen ist zu berücksichtigen, was wir an Arbeitsertrag durch die Gewerbeertragsbesteuerung besteuern. Wir haben zwar einen Freiteil von 1500 M., jeder Gewerbetreibende wird aber einen größeren Arbeitsertrag von seinem Einkommen festgesetzt erhalten. Heute morgen habe ich mich darüber verlässigt, daß wir mit etwa 50 000 Gewerbesteuerpflichtigen zu rechnen haben. Welchen Durchschnittsarbeitsertrag in der Einkommensteuerveranlagung dieser Leute darf ich zugrunde legen? Wenn ich einmal 4000 M. im Durchschnitt annehme, dann muß ich von den 4000 M. den Freiteil von 1500 M. abziehen; dann bleibt pro Steuerpflichtiger ein noch zu versteuernder Arbeitsertrag von 2500 M. das macht auf 50 000 Steuerpflichtige 75 Millionen M. Ertrag — 75 Millionen M. Ertrag, die bei der Festsetzung der Steuergrundbeträge noch gar nicht berücksichtigt sind! Also auch bei den von uns vorgeschlagenen Steuergrundbeträgen sind wir der Überzeugung, daß sie dem Staat nicht weniger einbringen, sondern, daß auch darin noch eine stille Reserve enthalten ist. Und wenn etwa die Relation 70 : 30 durch die Ergebnisse gestört würde, dann würde sie nicht zu Lasten des Grundvermögens gestört werden, sondern zuungunsten des Betriebsvermögens und des Gewerbeertrags, und ich glaube, wenn wir am Schlusse des Jahres irgendwie eine Verschiebung feststellen werden, dann wird die Verschiebung vielleicht heißen: das Gewerbe hat 32 Proz. getragen und das Grundvermögen nur 68 Proz., und nicht umgekehrt.

Wir sind also der Meinung, daß man den von uns hier vorgeschlagenen Antrag durchaus rechtfertigen kann auch gegenüber dem Steuerbedarf des Staates, den wir durchaus anerkennen; denn wir wollen nicht in die Luft, sondern auf festen Boden bauen.

Zu unserem Antrag noch eine Bemerkung. Es ist von sozialdemokratischer Seite ausgeführt worden, er sei zu kompliziert, um durchgeführt zu werden. Er ist gar nicht kompliziert, denn in der Praxis sieht er so aus. Es muß von dem Verwaltungsbeamten eine Rechnung mehr aufgemacht werden; er bekommt auf Grund der Vermögens- und der Einkommensteuerveranlagung zwei Zahlen, den Vermögenswert und den Gewerbeertrag, und diese beiden — das ist die Mehrarbeit, die er zu machen hat — muß er in Beziehung zueinander setzen, um die Rentabilität zu errechnen; dazu würde man ihm in der Praxis Tabellen geben — also eine ganz einfache Arbeit —, und dann hätte er genau so wie bisher die Sätze anzuwenden: 1 M., 2 M., 2,40 M., 2,80 M. und 3,20 M. Also eine durchaus einfache Verwaltungsarbeit! Wenn alle Steuergesetze so einfach zu handhaben und in ihrem Aufbau so einfach wären, wie dieser Antrag, dann würden wir mit wesentlich weniger Finanzverwaltungspersonal auskommen können. (Zuruf des Abg. Heurich). Das Geld wird nicht fehlen, sondern wir werden am Schluß sehen, daß noch mehr Geld aufkommt, als wir jetzt haben (Zuruf vom Zentrum).

In § 13 ist der allgemeine Härteparagraph gegeben. Hier ist ein neuer Gedanke aufgenommen worden, indem als „besondere Härte" bezeichnet wird, „wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht." Nach unserer Ansicht sollte hier statt „Ertrag" gesetzt werden „Reinertrag". Dieser § 13 nimmt ja Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Er sagt ja in der Einleitung: „Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet", hat also mit dem Objektcharakter der Steuer gar nichts zu tun. Die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen wird aber nicht durch den Rohertrag — von dem er sowieso noch einen Teil abgeben muß —, sondern durch das gefährdet oder bestimmt, was ihm vom Reinertrag bleibt. Infolgedessen muß die Steuer in Beziehung gesetzt werden zum Reinertrag. Das will unser Antrag zu diesem Härteparagraphen.

Und nun komme ich zu der vielumkämpften und sehr wichtigen Frage der Besteuerung des Waldes bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren, für den die Regierungsvorlage einen Zuschlag von 40 Proz. bei den Steuerwerten vorsieht. Wir haben uns dagegen ausgesprochen und neu beantragt, diesen Zuschlag zu streichen. Ich will das kurz noch einmal begründen.

Erster Grund hierfür ist die Herkunft dieser Bestimmung in § 16 und 21. Es ist eine Inflationserscheinung und damals verursacht worden durch die in der Inflation gegebene erhöhte Rente der Wälder. Diese Rente existiert heute nicht mehr, die Rente ist nicht nur auf den Friedensstand zurückgegangen, sondern sie ist geringer als im Frieden. Beweis die allgemeine Lage der Forstwirtschaft, Beweis auch der badische Staatsvoranschlag von diesem Jahr, in dem darauf hingewiesen ist, daß der Ertrag des Waldes zurückgegangen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Mattes [D. Vp.])

ist. Weiter: Die hohe Umtriebszeit ist kein Beweis für einen hohen Ertrag; denn die hohe Umtriebszeit kann durch ganz verschiedene Ursachen bedingt sein; sie kann bedingt sein durch die ungünstigen klimatischen Verhältnisse, wie im hohen Schwarzwald, sie kann bedingt sein durch die ungünstigen Bodenverhältnisse, durch die geringe Bodenkraft, wie etwa in sehr extensiven Böden des Buntsandsteins. Ein weiterer Grund ist der, daß der größte Teil der Wälder in Baden sich heute in Händen der Gemeinden oder Körperschaften befindet. Wenn ich diese zugunsten des Staates besteuere, so bedeutet das indirekt eine Erhöhung der Gemeindeumlage, also auch wieder indirekt eine Besteuerung der Steuerpflichtigen. Aber schließlich ist das Entscheidende gegen diesen Zuschlag von 40 Proz. gegeben in der neuen Richtung der badischen Forstwirtschaft selber. In der Denkschrift, die uns die badische Forstverwaltung vorgelegt hat, ist ja mit allem Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß erhöhte Umtriebszeit noch keine erhöhte Rendite bedeutet. Das ist doch nun einmal der entscheidende Faktor. Ich möchte hier wenigstens einen Satz aus dieser Denkschrift vorlesen, wo eine hundertjährige und eine hundertzwanzigjährige Umtriebszeit einander gegenüber gestellt sind; da sagt die Denkschrift:

„Ganz abgesehen von der bei dieser Holzart bei Überalterung besonders ausgeprägten Zunahme des Faulholzprozentes ist es überhaupt unmöglich, durch Erhöhung der Umtriebszeit über 100 Jahre die Reineinnahme je Hektar noch zu steigern."

Also die Denkschrift sagt: durch Erhöhung der Umtriebszeit über 100 Jahre ist eine Steigerung der Reineinnahme überhaupt nicht mehr möglich (Zurufe vom Zentrum). Auf diesen Punkt ist nun heute morgen die Sozialdemokratie eingegangen und sie glaubte unseren Antrag aus zwei Gründen ablehnen zu sollen, erstens einmal mit dem Hinweis, daß eine höhere Umtriebszeit auch einen höheren Waldwert darstelle, das stimmt zum Teil, stimmt aber nicht immer; denn die Umtriebszeit ist nicht gleich dem Alter des Waldes zu setzen, und es kann auch ein Wald mit einer höheren Umtriebszeit ein geringes Alter haben. Bei nachhaltigem Betrieb, wo das ganz normal ist, ist das nicht der Fall. Da sind alle Altersbestände da. Aber es kann auch mal eine hohe Umtriebszeit und ein niedriges Alter sein. Aber auch der Wertzuwachs bei einer erhöhten Umtriebszeit entspricht nicht dem 40prozentigen Zuschlag, der jetzt vorgesehen ist. Das andere Argument, auf das jetzt durch einen Zuruf abgehoben worden ist, war folgendes: Durch den Zuschlag von 40 Proz. soll der Waldbesitzer dazu erzogen werden — das Wort ist heute morgen gebraucht worden —, die Hölzer nicht mehr so lange stehen zu lassen, sondern sie früher abzuhauen. Dieser Bemerkung liegt ein Irrtum über die Art der Bewirtschaftung der Wälder zugrunde. Der Waldbesitzer, der hier in Frage kommt, ist zum größten Teil in dem Verfügungsrecht über seinen Wald nicht frei, sondern unterliegt einer Zwangswirtschaft. Diese Zwangswirtschaft drückt sich aus in der Beförsterung des Waldes durch den Staatsbeamten. Das, was man Waldeinrichtung nennt, besteht nämlich gerade darin, daß für jedes Jahr vorgeschrieben wird, wie viel Holz geschlagen werden darf. Wenn man infolgedessen durch die Steuer hier erziehend einwirken will, dann hat man das ganz falsche Erziehungsobjekt gewählt, denn dann muß man den Forstbeamten und nicht den Steuerzahler erziehen, wenn man diesen Zweck erreichen will. Infolgedessen ging dieses Argument von sozialdemokratischer Seite neben dem Ziel vorbei.

Wir sind deshalb der Meinung, daß eine sachliche Berechtigung für den 40prozentigen Zuschlag nicht besteht und daher die entsprechenden Absätze in den §§ 16 und 18 zu streichen sind.

Weiter ist von Zentrumsseite Kritik an unserem Verhalten zur Freigrenze beim Gewerbe geübt worden. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß es nie unsere Absicht war, für das Gewerbe eine höhere Belastung gegenüber der Regierungsvorlage zu verlangen, sondern daß wir gleichmäßig alle Teile des Gewerbes an der möglichen Herabsetzung der Steuerfüße teilnehmen lassen wollen. Wenn auf die Freigrenze von 2500 Mark abgehoben worden ist, so nur in dem Zusammenhang, daß die Statistik ergeben hat, daß in einer großen badischen Stadt von 1200 Gewerbetreibenden nur 400 überhaupt ein Betriebsvermögen von mehr als 1200 Mark deklariert haben und daß an die Richtigkeit dieser Deklarationen und damit an die Richtigkeit der Steuereinschätzung Zweifel geknüpft worden sind. Dieser Hinweis ist berechtigt, und daß man ihn in dem Zusammenhang mit der Freigrenze machte, auch das hat seine sachliche Berechtigung. Wir glauben aber und haben von einem Antrag auch gerade aus diesem Grunde abgesehen, daß durch die Einführung der Gewerbeertragsbesteuerung ja hier ein solches Ziel erreicht wird. Würde man unserem Antrag folgen, so würde man auch noch das Angenehme haben, daß man in der Tat eine Wirkung auf die Steuererklärungen ausüben könnte; denn da unser Antrag die Rentabilität besteuern will, so erfaßt er ohne weiteres den höher, der sein Vermögen zu gering angibt.

Ich komme nun zu § 50a. Da ist zunächst von unserer Seite beantragt, den für das Grundvermögen abzusetzenden Ertragsanteil von 4 auf 5 Proz. zu erhöhen. Diesem Antrag liegt folgender Gedanke zugrunde. Wir führen eine Gewerbeertragsbesteuerung ein; wir wollen aber der Gewerbeertragsbesteuerung nur den Ertrag zugrunde legen, der wirklich aus dem Gewerbe stammt. Da nun bei dem Ertrag des Gewerbes auch der Ertrag aus dem Grundvermögen enthalten ist, so muß man den Ertrag aus dem Grundvermögen in seiner vollen Höhe aussondern, wenn man nicht eine Doppelbesteuerung des Ertags aus dem Grundvermögen einführen will. Wir müssen infolgedessen hier als Ertrag des Grundvermögens einen Prozentsatz absetzen, der dem normalen Ertrag des Grundvermögens entspricht. Das scheint uns der Betrag von 4 Proz. zu gering, und eine Erhöhung auf mindestens 5 Proz. notwendig. Die von anderer Seite geforderte Erhöhung auf 10 Proz. usw. ist zu weitgehend. Aber diese bescheidene Erhöhung von 4 auf 5 Proz. ist sicher durchzuführen. Auch durch diese Erhöhung wird das Aufkommen für den Staat durchaus nicht gefährdet, denn es bedeutet nur einen Ausfall an Ertrag von 1 Proz. aus 1,4 Milliarden, das sind 14 Millionen Mark. Also auch da würde noch der durchschnittliche Grundbetrag von 2 Mark ausreichen.

Zu § 50a, 1b wurde von unserer Seite zusammen mit der demokratischen Partei beantragt, 2000 Mark bis zu 6000 Mark, 20 Proz. des Ertrags, freizulassen. Das hat folgenden Grund: erstens einmal sollte es das Ziel der Besteuerung sein, den Arbeitsertrag möglichst der Gewerbeertragsbesteuerung nicht zugrunde zu legen. Das können wir durchführen, weil wir bei den Berechnungen der Stufen für die Gewerbeertragsbesteuerung ja den Arbeitsertrag nicht berücksichtigt haben, wie ich vorhin ausgeführt habe. Wir würden also durch eine Erhöhung von 1500 auf 2000 Mark auch hier das Steueraufkommen nicht gefährden. Dazu kam aber noch ein anderer Gesichtspunkt. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, nur eine feste Summe von 2000 Mark hier abzusetzen, sondern man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Mattes [D. Vp.])

muß hier doch auch noch etwas Rücksicht auf die Größe des Unternehmens nehmen und deshalb eine Spanne von 2- bis 6000 Mark einführen. Wir haben diesen Freibetrag gegenüber dem ersten Antrag jetzt heruntergesetzt, um möglichst diesen Antrag annehmbar zu machen. Dazu kommt aber noch eine Rücksicht auf den § 3 des Gesetzes. In § 3 des Gesetzes ist bestimmt, daß für gewisse Gesellschaften, nämlich das Einkommen der Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften und bei Kommanditgesellschaften nicht bei der Gesellschaft, sondern beim Gesellschafter selbst, gewerbeertragssteuerpflichtig ist. Wenn ich eine Aktiengesellschaft einer offenen Handelsgesellschaft gegenüberstelle, wie steht es hier mit der Erfassung des Einkommens der Direktoren durch die Ertragssteuern? Da muß festgestellt werden, daß das Einkommen der Direktoren durch die Ertragssteuer überhaupt nicht erfaßt wird, denn es wird als Unkosten bei der Festsetzung des Ertrags der Aktiengesellschaft abgesetzt; dagegen derjenige, der eine offene Handelsgesellschaft betreibt, wird mit seinem persönlichen Einkommen aus der Gesellschaft zu der Gewerbeertragssteuer herangezogen, weil nämlich sein Einkommen nicht beim Geschäft, sondern bei ihm selber versteuert wird. Derjenige, der also eine offene Handelsgesellschaft gründet, ist steuerlich schlechter daran als der, der eine Aktiengesellschaft gründet. Auch aus diesem Grunde müßte hier bei der Berücksichtigung des Arbeitsertrags in § 50a, 1b eine gewisse Spanne eintreten.

In der Beratung des Ausschusses haben nun die Zuschläge in § 50 Ziffer 2 eine große Rolle gespielt. Wir haben damals beantragt, einen Teil dieser Zuschläge nicht zu machen. Wir haben auf die Wiedereinbringung dieses Antrags verzichtet, weil er doch wohl keine Aussicht hätte, hier angenommen zu werden. Ich möchte aber doch noch einmal kurz darauf zurückkommen, um noch einmal darzulegen, warum wir damals diese Zuschläge zu dem bei der Einkommensteuer festgesetzten Ertrag nicht für richtig halten. Die Zuschläge in § 50a Ziffer 2a, Sonderleistungen nach dem Einkommensteuergesetz, das sind soziale Rücklagen, und wir sind der Meinung, daß es unsozial ist, diese sozialen Rücklagen der Gewerbeertragsbesteuerung zugrunde zu legen.

In Ziffer 50 a 2b sind die Zinsen für Schulden als nicht abzugsfähig festgestellt. Auch das ist eine Besteuerung des sozial Schwachen, des Verschuldeten und damit eine Erschwerung des Konkurrenzkampfes derjenigen, die neu und mit Schulden anfangen müssen, und schließlich haben wir uns gegen die Freilassung eines Teiles des Kundengewinnes von der Steuer ausgesprochen, weil diese Vergünstigung nur einem Teile der Genossenschaften zugute kommt und damit vom Standpunkt der Begünstigung aller Genossenschaften unberechtigt ist.

In § 57 ist nun bestimmt, welche Vermögenswerte von der Gemeindesteuer frei sind, bzw. der Gemeindesteuer unterliegen. Auf die eingehende Erörterung über diesen Paragraphen im Ausschuß will ich nicht näher eingehen. Ich will nur auf eine nach unserer Ansicht widerspruchsvolle Gestaltung dieses Paragraphen hinweisen. Nach dem Buchstaben d der Ziffer 4 dieses Paragraphen sind der Krankenpflege gewidmete Gebäude dann steuerpflichtig, wenn sie in einer Gemeinde eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwandes verursachen, dagegen die Genesungsanstalten sind nicht steuerpflichtig. Das ist ohne Zweifel ein innerer Widerspruch, und wir hätten infolgedessen hier einen anderen Inhalt dieses Paragraphen gerne gesehen. Was die Durchführung der Rücksichtnahme auf die Ortsansässigen hier betrifft, hätten wir folgenden Weg für zweckmäßiger gehalten. Wir sind grundsätzlich der Meinung, daß, wenn derartige Anstalten in einer Gemeinde sind, man den Ortsansässigen besondere Lasten zugunsten dieser Anstalten im allgemeinen nicht zumuten kann, sondern daß es Aufgabe des größeren Verbandes ist, dem derartige Anstalten angehören, auch diese Dinge zu tragen. Ich glaube, wir wären zu einer einfacheren Fassung dieses Paragraphen gekommen, wenn wir einfach bestimmt hätten: steuerfreie Anstalten werden zur Steuer herangezogen, wenn etwa ihr Steuerkapital 5 Prozent des in der Gemeinde steuerpflichtigen Kapitals übersteigt. Die jetzige Fassung wird wahrscheinlich zu ziemlich vielen Auseinandersetzungen zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerämtern und anderen Stellen führen.

Für die Gemeindesteuer sind nun Steuergrundbeträge vorgesehen in Höhe von 40 RPf. für das Grundvermögen, 16 RPf. für das Betriebsvermögen und 3 Mark für den Ertrag. Gemessen an den Steuergrundbeträgen, die wir für die Staatssteuer festgesetzt haben, sind diese Steuerbeträge unberechtigt hoch, denn aus der Statistik, die uns die Regierung vorgelegt hat, geht hervor, daß bisher das Verhältnis zwischen Staatssteuer und Gemeindesteuer das war, daß die Gemeindesteuer um ein Drittel höher als die Staatssteuer war. Es wäre hier infolgedessen gerechtfertigt gewesen, um ein Drittel höhere Beträge zu nehmen, aber nicht um 50 Prozent, 60 Prozent höhere Beträge, wie hier tatsächlich bestimmt worden ist.

Der § 58 Abs. 2 gibt nun den Gemeinden das Recht, die Vermögenswerte mit Zuschlägen zu versehen und auch die Ertragsbesteuerung stufenweise mit einem Zuschlag zu versehen, wenn der Ertrag über 10 000 Mark hinausgeht. Diese Bestimmung ist entstanden in einer Zeit, als wir noch ganz verschiedene Werte nebeneinander hatten, als wir die Werte noch nicht auf eine gleichmäßige Basis zurückgeführt hatten, so, wie das jetzt der Fall ist. Von diesem Ausgangspunkt aus besteht eine sachliche Berechtigung für diese Bestimmung nicht. Insofern stellt dieser Absatz 2 des § 58 a zunächst einmal ein Experiment dar, gegen das wir uns nicht wenden, weil dieses Gesetz nur für ein Jahr gilt. Ob es gut wirken wird, werden wir nach einem Jahre sehen, eine sachliche Notwendigkeit für diesen Absatz, die früher bestanden hat, besteht heute nicht mehr.

Im § 62 des Gesetzes ist nun vorgesehen, daß die Ermäßigung der Grundsteuerwerte in besonderen Verhältnissen bis zu 50 Prozent durchgeführt werden kann. Wir haben im Ausschuß beantragt, diese Ermäßigung besonders den Rebgeländen zugute kommen zu lassen, weil der Rebbau zu den unrentabelsten Teilen der Landwirtschaft gehört. Dieser Antrag ist vom Zentrum veredelt, erworben und genehmigt worden. Wir sind damit zufrieden, daß das von uns gesteckte Ziel erreicht ist.

Ich komme zum Schluß auf drei Fragen kurz zu sprechen. Die eine ist das Anhörungsrecht der Berufsvertretung. Der Ausschuß hat dieses Anhörungsrecht grundsätzlich abgelehnt, nach unserer Ansicht zu Unrecht. Wir sind der Meinung, daß man nicht jeden Gemeindevoranschlag den Berufsvertretungen vorlegen könnte. Man bedenke, daß wir 1500 Gemeinden im Lande Baden haben. Wir müssen Einschränkungen treffen und glauben, daß die, die Preußen getroffen hat, durchaus zweckmäßig ist. Preußen hat folgende Einschränkung getroffen. Das Anhörungsrecht der Berufsvertretung ist dort gesetzlich garantiert einmal dann, wenn zu den einzelnen Vermögenssteuerwerten besondere Zuschläge gemacht werden, also das, was bei uns in § 58 a Abs. 2 bestimmt ist, und außerdem ist dort das Anhörungsrecht bestimmt, wenn die Erhöhung der Steuergrundbeträge um mehr als 200 Prozent erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Mattes** [D. Vp.])

Das Anhörungsrecht in beiden Fällen halte ich für gerechtfertigt. Da aber keine Aussicht besteht, diese Dinge jetzt zu erreichen, verzichten wir auf einen Antrag, möchten aber bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß wir an und für sich diesen Gedanken für berechtigt halten.

Ein zweiter Punkt, auf den ich noch zu sprechen kommen möchte, ist der Steuerzahlungstermin. Zusammen mit der Demokratischen Partei haben wir beantragt, die Steuerzahlungstermine auf die Mitte des Vierteljahres zu legen, da am ersten jeden Vierteljahres die Einkommensteuer zu zahlen ist, im Interesse der Verteilung der Belastung durch die Steuer. Ich glaube, dieser Hinweis genügt, um den Antrag sachlich zu rechtfertigen.

Zum Schlusse die Frage der Höhe der Vorauszahlung. Es ist heute sehr viel über die Wirkung dieses Gesetzes für das Grundvermögen sich unterhalten worden, wenn die Relation von 70 : 30 erreicht wird. Im Endeffekt ist die Wirkung für das Grundvermögen rechnerisch einfach festzustellen. Bisher hat das Grundvermögen 84 Prozent des Steuersolls getragen, in Zukunft soll es 70 Prozent tragen, es soll also 14 Prozent weniger tragen oder ein Sechstel der bisherigen Lasten. Da die Grund- und Gewerbesteuer sich auf 4 Zahlungstermine verteilt und der erste Zahlungstermin bereits hinter uns liegt, kommen also für eine Ermäßigung der Vorauszahlung nur noch drei Zahlungstermine in Betracht. Der nächste Zahlungstermin würde nach dem Abänderungsantrag im August, der übernächste im November sein. Wir sind der Meinung, daß für diese beiden Zahlungstermine die Steuereinschätzung nicht durchgeführt sein wird. Hier wird für die Vorauszahlung zum Teil die alte Steuereinschätzung in Betracht kommen. Für den letzten Zahlungstermin darf man annehmen, daß die Steuerveranlagung durchgeführt sein wird. Da spielt die Vorauszahlung keine Rolle mehr, da wird die neue Steuerveranlagung zugrunde zu legen sein. Wir sind deshalb der Meinung, man sollte die durch das Gesetz beabsichtigte Erleichterung für das Grundvermögen in den Vorauszahlungen zum Ausdruck kommen lassen und auf die beiden mittleren Zahlungstermine verteilen. Da die Erleichterung ein Sechstel und, auf zwei Zahlungstermine verteilt, also je ein Zwölftel des Jahressolls bedeutet, und jeder Termin ein Viertel des Jahressolls zu tragen hat, so ergäbe das eine Herabsetzung der Vorauszahlungsschuld für den zweiten und dritten Zahlungstermin um ein Drittel der bisherigen Veranlagung. Das ist von unserer Seite in einem weiteren Antrag gewünscht worden. Wir sind der Meinung: Wenn man wirklich dem Grundvermögen eine Entlastung zukommen lassen will, dann muß man sie ihm auch bereits in den Vorauszahlungen zugute kommen lassen; es ist nicht damit getan, daß man sie ihm erst im nächsten Jahre zukommen lassen will.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Unsere Gesamtstellung zu diesem Gesetzentwurf ist folgende: Der Gesetzentwurf bringt in zwei Punkten Fortschritte, die auch wir angestrebt haben und die wir also billigen. Der eine Fortschritt besteht in einer besseren Verteilung der Last zwischen Grundvermögen und Betriebsvermögen, die infolge der verschiedenen Einschätzung bisher nicht mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprach. Den weiteren Fortschritt sehen wir darin, daß hier zum erstenmal der Versuch gemacht wird, die Ertrags-Besteuerung durchzuführen. In bezug auf die Ausführung haben wir in beiden Punkten Bedenken und deshalb haben wir Kritik zu üben. Da wir auch einiges an diesem Gesetz billigen, wollen wir ihm gegenüber weder die scharfe Waffe der Ablehnung anwenden, noch können wir, da die Ausführung im einzelnen uns nicht zusagt, ihm zustimmen: aus diesen Gründen werden wir uns diesem Gesetz gegenüber der Abstimmung enthalten müssen. Es ist zum Teil ein Experiment, ein Übergangsgesetz für ein Jahr; wir hoffen, daß es wenigstens bei der nächsten Beratung des Gesetzes gelingen werde, dasjenige, was heute als Ziel aufgestellt, aber nur mangelhaft erreicht wurde, dann wirklich zu erreichen (Beifall bei der Deutschen Volkspartei).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Meine Fraktion kann dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Mit dem Grundgedanken des Entwurfes — daß beim Gewerbe der Besteuerung neben dem Betriebsvermögen auch der Gewerbeertrag zugrunde gelegt werden solle — sind wir einverstanden, und wir begrüßen diesen Grundgedanken als eine Verbesserung; die Ausgestaltung, die dieser Grundgedanke dann im Gesetzentwurf im einzelnen gefunden hat, ist aber nach unserer Meinung derart, daß wir die Verantwortung für diese gesetzliche Regelung nicht zu übernehmen vermögen.

Nicht nur die Vertretung von Handel und Industrie, sondern insbesondere auch die Vertretung des Handwerks hat sich in wiederholten Eingaben gegen die hier vorgesehene Regelung gewendet und die ernstesten Bedenken dagegen zum Ausdruck gebracht. In einer Vorstellung, die uns erst in den letzten Tagen zugekommen ist, einer Vorstellung vom 21. Juni 1926, hat der badische Handwerkskammertag ausgesprochen:

> „Der vorliegende Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung hat einen ausgesprochenen mittelstandsfeindlichen Charakter. Handwerk und Gewerbe würden in ihrem schweren Existenzkampf zum vollständigen Erliegen gebracht werden."

Eine ähnliche Beurteilung ist in der Eingabe enthalten, die der Badische Industrie- und Handestag an den Landtag gerichtet und noch in den letzten Wochen wiederholt hat; ebenso finden wir sie in den Eingaben des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller. In diesen Vorstellungen wird auf die verkehrsgeographisch ungünstige Lage der badischen Industrie und auf die Konkurrenz von seiten der günstiger gelegenen, insbesondere derjenigen Industrie hingewiesen, die den Rohstoffen sehr viel näher liegt als unsere badische.

In der Eingabe des Badischen Industrie- und Handelstags vom 12. Juni d. J. ist hinsichtlich der Höhe der Steuer, insbesondere der Steuergrundbeträge ein Vergleich zwischen der Besteuerung der gewerblichen Unternehmungen in Preußen und derjenigen in Baden aufgemacht. Es ist darauf hingewiesen, daß in Preußen das Land eine Gewerbesteuer gar nicht erhebt, daß sie den Gemeinden überlassen hat, und daß dort für 100 M. Ertrag ein Grundbetrag von 2 M. zugrunde gelegt wird, während bei uns für das Land bei Gewerbeerträgen von mehr als 21 000 RM. ein Steuergrundbetrag von 3,80 RM., für die Gemeinde von je 100 RM. ein Steuergrundbetrag von 3 RM. erhoben wird, der nach dem Absatz 2 des § 58 a um 50 Prozent, also auf 4,50 RM. erhöht werden kann, so daß sich zusammen für Land und Gemeinden ein Satz von 8,30 RM. von 100 RM. Ertrag ergeben kann; wenn wir aber von der Notwendigkeit der Erhebung von 200 Proz. des Steuergrundbetrages ausgehen, dann kommen wir für 100 M. Ertrag sogar zu 16,60 RM. Gegenüber dieser Vergleichung der steuerlichen Belastung gewerblicher Betriebe in Preußen und bei uns ist ausgeführt worden: Die Grundlagen der Besteuerung seien

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

in den verschiedenen deutschen Ländern nicht ganz gleich; in Preußen — so hat im Ausschuß der Regierungskommissär ausgeführt — würden andere Absetzungen vorgenommen und es würden Zuschläge, die wir zum Steuerertrag machen, nicht gemacht, so daß eine Vergleichung nicht möglich sei. Der Steuermehrbetrag, der in diesen Eingaben ausgerechnet wird, ist aber doch so erheblich, daß man auf diese kleinen Verschiebungen bei der Feststellung der Steuerwerte, wie ich glaube, ein entscheidendes Gewicht nicht legen darf. Mit dem Badischen Industrie- und Handelstag darf man davon ausgehen, daß der vorliegende Entwurf für unsere Industrie gegenüber den Verhältnissen, wie sie in bezug auf die steuerliche Belastung speziell in Preußen bestehen, eine Mehrbelastung zur Folge hat. Jedenfalls ist von der Regierung irgend eine nähere Begründung ihrer Einwendungen gegen die aufgemachte Berechnung im Haushaltsausschuß nicht gegeben worden.

Im Ausschuß wurde auch darauf hingewiesen — und ich darf das hier wohl wiederholen —, daß in einer Zeit, in welcher das Reich gerade im Interesse der Industrie Steuermilderungen durchführt, wie sie in dem Reichsgesetze vom 31. März v. J. zugestanden sind, doch nicht wohl eine durch Landesgesetz herbeizuführende stärkere Belastung der Industrie verantwortet werden kann. Schon bei der Beratung des Gebäudesondersteuergesetzes habe ich darauf hingewiesen, welche Folgen ein Übermaß steuerlicher Belastung der Industrie haben muß und wie das Erliegen unserer badischen Industrie, das als Folge eines in den außerbadischen deutschen Staaten nicht bekannten Steuerdrucks zu befürchten wäre, sich bei uns leicht in einer Verschärfung der Arbeitslosigkeit auswirken kann. Der Ertrag der Staatssteuer von dem Gewerbeertrag ist in der Übersicht, die uns die Regierung zur Verfügung gestellt hat bei der Erhebung von 100 Proz. des Steuergrundbetrags auf 8 Millionen Reichsmark berechnet; dabei geht aber die Regierung selber von der Notwendigkeit der Erhebung von 200 Proz. des Steuergrundbetrages aus. Nach der Schätzung der Regierung, die allerdings von ihr selber nur als eine „rohe" bezeichnet ist, sind also jährlich aus dem Gewerbeertrag 6 Millionen Reichsmark zu erwarten: die Erwerbslosenunterstützung jedoch beträgt seit Anfang dieses Jahres allein im Monat schon eine Million Reichsmark; erst heute nachmittag haben wir ja wieder von einer neuen Anforderung des Staatsministeriums für diesen Zweck gehört. Wenn wir also durch steuerliche Maßnahmen das Gewerbe weiter belasten, so daß noch weitere gewerbliche Betriebe zum Erliegen kommen, so werden nicht nur die Steuereingänge aus dem Gewerbeertrag in der erhofften Höhe ausbleiben, sondern wir werden auch noch die Erwerbslosenunterstützung sich vergrößern sehen und auf diesem Wege eine weitere Belastung des Staates erleben.

Auch die Gefahr der Abwanderung der Industrie, auf die in anderem Zusammenhang ja schon wiederholt hier hingewiesen wurde, ist nach unserer Meinung nicht gering anzuschlagen. Für Handelsbetriebe hat eine solche Abwanderung gar keine große Schwierigkeit. Es ist uns bekannt, daß bei verschiedenen Firmen Erwägungen einer Verlegung des Geschäftsbesitzes aus steuerlichen Gründen schon eine Rolle spielen. Auch bei industriellen Betrieben sind derartige Gedanken schon aufgetaucht, unter Bildung von Dachgesellschaften, deren Sitz in eine benachbarte außerbadische Stadt verlegt werden soll.

Ich glaube, diese Erwägungen sollten davon abhalten, eine zu starke Belastung der Industrie gesetzlich festzulegen. Wenn wir auch für den Grundgedanken der Besteuerung des Gewerbeertrags sind, und den Übergang zur Besteuerung des Ertrags neben der Besteuerung des Betriebsvermögens begrüßen, so halten wir doch den jetzigen Zeitpunkt nicht für den richtigen: den Zeitpunkt einer stark rückläufigen Konjunktur, den Zeitpunkt einer starken Arbeitslosigkeit.

Der Oberbürgermeister von Mannheim hat, als der Landtag vor wenigen Wochen dort war, die Zahlen des gewerblichen Betriebsvermögens, das in Mannheim der Besteuerung unterliegt, angegeben. Im Jahre 1915 waren es danach 950 Millionen, am 1. Januar 1925 noch 340 Millionen. Ziffern über den Gewerbeertrag für 1925 liegen überhaupt noch nicht vor. In dieser Beziehung kann man zwar der Regierung auch nach unserer Meinung keinen Vorwurf machen, daß sie mit den statistischen Unterlagen, die uns die Beurteilung der Tragweite der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes hätten erleichtern können, zu sehr kargte. In einer anderen Beziehung ist uns aber seitens der Regierung erklärt worden, sie könne wegen einer Anordnung, die das Statistische Amt des Reichs getroffen habe, uns das erbetene Material, nämlich die berichtigten Wehrbeitragswerte nicht zur Verfügung stellen. Ich muß schon sagen, daß ein derartiger Respekt vor einer nicht einmal zu den obersten Reichsbehörden gehörigen Reichsbehörde seitens der Landesregierung gegenüber dem Landtag mich doch etwas eigentümlich berührt hat, und ich meine, über den Ziffern dieser berichtigten Wehrbeitragswerte brauchte nicht dieses absolute Geheimnis zu walten. Da wir Ziffern über den Gewerbeertrag 1925 nicht haben, der Gewerbeertrag für 1925 vielmehr erst festgestellt wird, kann der Grund nicht ausschlaggebend sein, der in der Äußerung des Finanzministers dafür angegeben wurde, daß jetzt schon zu einer Änderung des Gesetzes geschritten werden müsse, und daß diese Änderung nicht auf das nächste Jahr, wo ja doch die Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz auch bei uns der Wertbesteuerung zugrunde gelegt werden müssen, verschoben werden kann, nämlich der Grund, daß jetzt der Gewerbeertrag festgestellt wird. Denn, wie schon der Kollege Dr. Mattes eben ausgeführt hat, werden diese Erträge bei dem Vollzug des Gesetzes noch nicht vorliegen und man wird also insofern sehr leicht Überraschungen erleben.

Es ist schon wiederholt in den Beratungen im Ausschuß und auch hier das Wort vom „Sprung ins Dunkle" gefallen. Ich glaube, daß man bei der Erlassung eines neuen Steuergesetzes sich vor Sprüngen ins Dunkle hüten sollte. Die 3 Millionen Steueraufkommen aus dem Gewerbeertrag, die ich vorhin schon erwähnt habe, sind von der Regierung selbst als „roh geschätzt" bezeichnet. Wenn sich die Berechnung als falsch erweist — und daß sie sich als nicht richtig erweisen kann hat auch der Herr Kollege Dr. Mattes eben angenommen, der gemeint hat, vielleicht werde sich am Ende des Jahres herausstellen, daß statt eines Verhältnisses von 70 : 30 sich ein solches von 68 : 32 ergebe — wenn diese Berechnung sich als falsch erweist, so ist zu befürchten, daß die ganze Idee der Ertragsbesteuerung, der Grundgedanke der jetzigen Vorlage diskreditiert wird. Deshalb wäre es nach unserer Meinung besser gewesen, mit diesem Übergang zur Ertragsbesteuerung zunächst zuzuwarten.

Die Relation von 70 : 30, die der Kollege Dr. Föhr heute früh als das Kernstück der ganzen Vorlage bezeichnet hat, ist — und das ist ja so ziemlich von allen Seiten zugegeben worden — eine zufällige, eine gekünstelte, sie ist mehr oder weniger willkürlich. Der Kollege Dr. Mattes hat dieser Relation soeben eine andere Beurteilung angedeihen lassen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

als wir sie bei den Verhandlungen des Ausschusses zum Ausdruck gebracht haben. Wir haben bei der zweiten Lesung im Ausschuß, nachdem wir in der ersten Lesung schon auf die Bedenken, die in der Bezeichnung bei uns bestehen, hingewiesen hatten, auch einen Antrag gestellt, das Verhältnis zugrunde zu legen, das im Jahre 1908 bei der Einführung des Vermögenssteuergesetzes auf Grund der damals vorgenommenen sorgfältigen Untersuchungen über das mögliche Verhältnis der Belastung des Grundvermögens zum gewerblichen Betriebsvermögen zugrunde gelegt wurde, also ein Verhältnis 74 : 26.

Es ist auf die Zunahme der Grundsteuerwerte seit dem Jahre 1908 hingewiesen worden, und das ist auch in dem Bericht des Ausschusses auf Seite 5 angeführt. Danach ist das Grundvermögen vom Jahre 1908 von 5,8 Milliarden auf 7,6 Milliarden gestiegen, das gewerbliche Betriebsvermögen von rund 2 Milliarden, nachdem es im Jahre 1922, in der Inflationszeit, auf 13½ Milliarden gestiegen war, nun im Jahre 1924 auf 1,5 Milliarden zurückgegangen. Es ist aber, glaube ich, damit nicht bewiesen, daß nun der Grundbesitz und insbesondere der landwirtschaftliche Grundbesitz stärker belastet ist, als er ursprünglich nach der im Jahre 1908 angenommenen Relation belastet werden sollte. Denn der Steuerwert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, der klassifizierten Grundstücke, hat ja, wie heute früh auch der Kollege Dr. Föhr anerkannt hat, eine Veränderung im allgemeinen nicht erlitten; nur die einzeln geschätzten Grundstücke und die Gebäude haben solche Veränderungen erlitten, soweit sie eben in den Jahren der beginnenden und der eingetretenen Inflation neu veranschlagt worden sind. Unter den 7,6 Milliarden, auf die das Grundvermögen im Jahre 1924 gestiegen ist, sind nach unserer Überzeugung an landwirtschaftlichen Grundstückswerten im wesentlichen dieselben Summen enthalten, wie sie im Jahre 1908 vorhanden waren, dagegen sind sehr erhebliche Mehrbeträge von gewerblichem Grundvermögen und von Gebäudewerten darin. Diese, die gewerblichen und die städtischen Gebäude, und, wie ich zugebe, auch die einzeln geschätzten Grundstücke, also die Bauplätze, sind die Ursache dieses erheblichen Ansteigens. Man kann deswegen den Übergang auf die Relation 70 : 30 mit dieser Veränderung im Grundvermögen nicht begründen.

Es ist eine gewisse Beruhigung für uns, daß die Redner der verschiedensten Parteien in der Beurteilung, daß diese Relation etwas Willkürliches sei, mit uns durchaus übereinstimmen.

Der Herr Kollege Eggler hat als Berichterstatter heute morgen ausgeführt, es könne heute niemand sagen, ob diese Relation der steuerlichen Gerechtigkeit entspreche (Abg. Eggler: Allein entspreche!). Allein entspreche, dadurch wird der Sinn nicht geändert. Auch der sozialdemokratische Redner hat in dieser Hinsicht Zweifel geäußert und hat insbesondere den Mangel an Unterlagen bedauert, der uns ein klares Bild über diese Frage nicht ermöglicht, und auch der Sprecher des Zentrums, der Herr Kollege Dr. Föhr, hat heute früh ausgeführt, daß niemand die Wirkung der Ertragsbesteuerung beurteilen könne. Damit stimmen wir durchaus überein. Wir ziehen daraus nur einen anderen Schluß als jene Herren. Wir kommen nicht zu dem Ergebnis, daß obwohl oder weil das niemand beurteilen könne, dieses Gesetz als ein Fortschritt anzuerkennen sei, sondern wir sagen, wir können uns nicht auf den Standpunkt stellen, daß die gewählte Relation die richtige ist und nicht eine andere, wie etwa die des Jahres 1904. Wir wissen weiter, daß im nächsten Jahre infolge der reichsgesetzlichen Bindung, infolge der Vorschriften in dem Reichsbewertungsgesetz, weil wir nach dem § 82 dieses Reichsbewertungsgesetzes vom 1. April 1924 ab an die nach diesem Gesetz ermittelten Einheitswerte gebunden sind, abermals eine Änderung des Gesetzes notwendig wird, und daher die Änderung, die wir jetzt vornehmen, nur für ein Jahr Bedeutung haben wird.

Wir haben trotzdem an dem Gesetz mitgearbeitet und zusammen mit der Deutschen Volkspartei Anträge gestellt, die nach unserer Meinung Verbesserungen des Gesetzes zur Folge gehabt hätten.

Wenn ich noch auf einzelne Punkte näher eingehen darf, so haben wir gegenüber dem System der drei verschiedenen Steuergrundbeträge, wie es in dem § 9 des Gesetzes festgelegt ist, nämlich verschiedene Steuergrundbeträge für das Grundvermögen, das Betriebsvermögen und den Gewerbeertrag, dazu noch mit den verschiedenen Staffelungen, das Bedenken, daß dadurch die ganze steuerliche Gesetzgebung unübersichtlich und undurchsichtig geworden ist. Bei dem Vermögenssteuergesetz war mit einem einheitlichen Steuerfuß von 11 später 13 Pf. zu rechnen, und eine derartige Regelung ist nach unserer Meinung bei weitem vorzuziehen gegenüber der gekünstelten und komplizierten Regelung, wie sie jetzt in dem § 9 vorgesehen ist. Auch bei der Gemeinde- und Kreisbesteuerung wiederholen sich die drei verschiedenen Grundbeträge für das Grundvermögen, das Gewerbevermögen und den Gewerbeertrag mit der Möglichkeit einer weiteren Differenzierung nach dem § 58a Absatz 2.

Ein weiterer Punkt, der uns zu ernstlichen Bedenken Anlaß gegeben hat, ist die Erläuterung des Begriffs der laufenden Geschäftsschulden. Hierzu ist in der Regierungsbegründung auf Seite 12 eine Ausführung gemacht, die in den Kreisen der Industrie zu lebhaften Einwendungen Anlaß gegeben hat. Fast alle die Eingaben, die wir aus diesen Kreisen bekommen haben, vom Industrie- und Handelstag und vom Verband südwestdeutscher Industrieller, sowie vom Handwerkskammertag, also nicht bloß aus den Kreisen der Großindustrie, sondern auch aus den Kreisen des Handwerks und des Kleingewerbes, ist Widerspruch gegen diese Ausführungen erhoben worden. Wir haben uns im Ausschuß lange über diesen Punkt unterhalten, und es ist schließlich vom Regierungsvertreter eine Erklärung abgegeben worden, die sich auf Seite 36 in der rechten Spalte des Berichts befindet, die dahin geht, daß die Neuregelung des Geschäftsschuldenabzugs auf alle Fälle für die Gewerbetreibenden eine nicht unwesentliche Verbesserung bringen werde deswegen, weil die Geschäftsschulden nicht nur, wie bisher, an dem Wert der Forderungen und der Hälfte des Wertes der Warenvorräte abgesetzt werden dürfen, sondern an dem Werte des gesamten umlaufenden Betriebsvermögens, weiter aber — und das ist das, worauf ich noch einmal besonders aufmerksamen machen möchte — daß an dem schon bisher üblichen Begriff „laufende Geschäftsschulden" und der bisherigen Handhabung der Vorschriften bei der steuerlichen Veranlagung durch die Neuregelung nichts geändert werde. Es ist dort ferner gesagt, daß die Ausführungen in der Begründung auf Seite 12 vielfach mißverstanden worden seien, dadurch aber nur einige Sonderfragen klargestellt werden sollten, die in den letzten Jahren aufgeworfen wurden. Der Herr Regierungskommissar hat mir bei einer persönlichen Unterredung mit ihm — ich glaube, ich darf das wohl hier mitteilen — eine recht anschauliche Antwort auf meine Anfrage über diese hier in Rede stehende Sache gegeben. Er hat das Beispiel gebraucht, daß ein Textilfabrikant seither jährlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

einen Bedarf von 300 000 Ballen Rohbaumwolle hatte, die er mit Bankkredit zu bezahlen gewohnt und genötigt war. Wenn dieser Textilfabrikant nun aus geschäftlichen Gründen findet, daß er künftighin seinen Betrieb auf jährlich 500 000 Ballen Rohbaumwolle umstellen müsse, so sei der Kredit, den er benötige, um die 200 000 weiteren Ballen Baumwolle anzuschaffen, eine Verstärkung seines Betriebskapitals und keine laufende Geschäftsschuld. Ich glaube, das ist ein sehr einleuchtendes Beispiel. Mir wenigstens hat es eingeleuchtet. Ich habe auch Gelegenheit gehabt, mit einem Herrn, der in der Industrie steht, mich darüber zu unterhalten und es hat auch von dieser Seite durchaus Verständnis und Billigung gefunden. Wenn wir nun an der Hand dieses Beispiels weiter gehen, wird die Sache vielleicht noch etwas deutlicher werden. Wenn dieser Textilfabrikant nun, um die 300 000 Ballen Rohbaumwolle anzuschaffen, jetzt infolge der Steigerung der Preise — ich weiß nicht wieviel hunderttausend Mark — mehr anlegen muß, so ist dieser Betrag, obwohl es mehr ist als er früher aufwenden mußte, gleichwohl auch jetzt noch „laufende Geschäftsschuld". Ich glaube, wenn das seitens des Herrn Regierungsvertreters ebenfalls bejaht wird — und ich meine aus seinem Nicken das ablesen zu können —, so würde dadurch die Sache noch etwas klarer gestellt (Finanzminister Dr. Köhler: Natürlich).

Von einer sehr wesentlichen Bedeutung sind dann auch die Zusicherungen, die die Regierung auf Seite 20/21 des Berichts über die Beiziehung der Industrie bezüglich derjenigen Teile ihres Betriebsvermögens gegeben hat, die nur teilweise oder nur während eines Teiles des Jahres benützt werden. Ich glaube in der Beziehung war die Fassung, die wir kürzlich beim Gebäudesondersteuergesetz in dem § 9 Abs. 2 beschlossen haben, allerdings etwas klarer. Dort haben wir durch den Zusatz, der im Haushaltsausschuß beigefügt wurde, beschlossen:

> „Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume zu einem wesentlichen Teil oder offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, insbesondere bei fremdengewerblichen Betrieben, welche während eines Teiles des Jahres geschlossen sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen."

Hier haben wir nun in den zweiten Satz des § 13 eine Bestimmung aufgenommen, die ungefähr denselben Gedanken verfolgt und die die Fassung bekommen hat:

> „Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht."

Ich glaube, daß man auch mit dieser Bestimmung zur Not auskommen kann, obwohl ich die Fassung des § 9 Abs. 2 des Gebäudesondersteuergesetzes für präziser und besser halte; insbesondere würde man damit auszukommen vermögen, wenn klargestellt würde — und der Herr Kollege Dr. Mattes hat das ja eben zur Begründung eines der Anträge, die wir zusammen mit der Deutschen Volkspartei eingebracht haben, näher ausgeführt — daß unter Ertrag hier nicht der Reinertrag, sondern der Rohertrag verstanden werden muß. Der Herr Regierungskommissär hat allerdings im Ausschuß ausgeführt, überall, wo von Ertrag die Rede sei, sei nur Rohertrag zu verstehen. Der badische Industrie- und Handelstag hat aber in dem einen Beispiel, das er in seiner letzten Eingabe vorgetragen hat, darauf hingewiesen, daß da ein sehr großer Unterschied zu machen sei, und es in der Tat nicht angehe, hier den Reinertrag zugrunde zu legen, sondern, daß man hier den Rohertrag berücksichtigen müsse. Auf Seite 4 der den Mitgliedern des Ausschusses im Überdruck zugegangenen Vorstellung vom 12. Juni d. J. ist das Beispiel eines gewerblichen Unternehmens erwähnt, dessen Reinertrag Null ist, dem aber nach dem System unseres Gesetzes Schuldzinsen von 30 000 M. und außerdem die bezahlte Gewerbesteuer von 26 000 M. als Ertrag angerechnet werden müßten, so daß sich ein Gewerbeertrag von 56 000 M. ergebe; und wenn die Steuer für Land und Gemeinde bei einem Betriebsvermögen von rund 500 000 M. nach den Steuersätzen, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, 10 000 M. betragen würde, stehe dieser Steuerbetrag in einem Mißverhältnis zum Reinertrag des Unternehmens, der gleich Null ist, aber nicht zu dem Ertrag von 56 000 M., der sich nicht aus den Einnahmen, sondern aus den Ausgaben des Unternehmens zusammensetzt.

Wir haben im Ausschuß zu § 50 b darauf aufmerksam gemacht, daß wir die Zugrundelegung des Ertrages des letzten Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahre vorausgeht, nicht für die richtige Grundlage halten können, sondern, daß wir einen 3jährigen Durchschnitt, den Durchschnitt der 3 letzten Jahre vorziehen würden, und daß wir das insbesondere vorziehen würden mit Rücksicht auf die Gemeindebesteuerung. Ich habe im Ausschuß das Beispiel einer Gemeinde erwähnt, in der ein uns näherbekanntes industrielles Unternehmen 90 Proz. des Gemeindeaufwandes aufzubringen hat. Wenn für dieses Unternehmen in einem Jahre kein Ertrag zu buchen ist, werden, obwohl das Grundvermögen und das Betriebsvermögen auch in diesem Jahre zur Besteuerung zur Verfügung stehen, aus dem Wegfall der Steuer vom Gewerbeertrag unter Umständen ernstliche Schwierigkeiten für den Haushalt einer solchen Gemeinde sich ergeben, und das scheint uns ein Grund dafür zu sein, statt des letzten Kalenderjahres den Durchschnitt der letzten drei Jahre hier zu nehmen.

Der Herr Kollege Dr. Mattes hat weiter noch von dem Anhörungsrecht der Industrie gesprochen, das in verschiedenen der Eingaben, die dem Landtag zugekommen sind, gewünscht wird. Er hat auf die Bestimmung der preußischen Gesetzgebung hingewiesen, wo im § 45 der Verordnung vom 23. November 1923 — die zwar vor kurzem eine Änderung erfahren hat, aber nicht in diesem Punkt — bestimmt ist, daß, soweit Steuerpflichtige von den Zuschlagsbeschlüssen einer Gemeinde, die 200 Proz. übersteigen oder Abweichungen von der Regel des § 41 Absatz 2 der Verordnung enthalten, betroffen werden, die Berufsvertretung der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen vor der Fassung des Gemeindebeschlusses gehört werden muß. Es ist dort weiter vorgeschrieben, daß in Gemeinden mit über 3000 Einwohner diese Anhörung nur auf Antrag des betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich ist, und weiter ist gesagt, wer als Berufsvertretung zu gelten hat, nämlich die zuständige Handels- und Handwerkskammer. Der Herr Kollege Dr. Mattes hat darauf aufmerksam gemacht, daß er — und dasselbe gilt auch für uns — von einem Antrag abgesehen habe, weil seine Nichtannahme keinem Zweifel unterliege. Wir vermögen uns dieser Beurteilung durchaus anzuschließen. Wir können aber auch ein Bedürfnis nicht in dem Maße anerkennen, wie es vielleicht für Preußen besteht, weil in § 54 unserer Gemeindeordnung von 1921 ja schon eine Bestimmung enthalten ist, die für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen gesetzlich bestellten Körperschaften — das sind also die Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern — es ermöglicht, im Bereiche ihrer Aufgaben Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Geeignetenfalls hat dann der Gemeinderat oder ein von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

ihm bestellter Ausschuß mit der den Antrag stellenden Körperschaft oder einer von ihr bestimmten Abordnung den gestellten Antrag zu beraten; die endgültige Beratung und Beschlußfassung ist dem Gemeinderat vorbehalten. Ich glaube, das ist ein Aushilfsmittel, das da und dort recht zweckmäßig angewendet werden könnte und das in einem gewissen Umfang das Anhörungsrecht, wie es in diesen Eingaben der Industrie erstrebt wird, zu ersetzen geeignet wäre. Sie wissen, daß diese ganze Frage, soweit die staatliche Gesetzgebung in Frage kommt, nunmehr durch den Entwurf eines Gesetzes über einen Landeswirtschaftsrat hier im Landtag aufgeworfen ist durch einen Gesetzentwurf, der von den Vertretungen der Industrie vor kurzem dem Landtag und den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

Es ist auch von unserer Seite anzuerkennen, daß einzelnes, was der Gesetzentwurf bringt, auch von uns begrüßt werden kann; es ist schon von anderer Seite auf diese Punkte aufmerksam gemacht worden. Es ist das zunächst der Wegfall der Progression beim gewerblichen Betriebsvermögen, einer Sonderbestimmung des badischen Rechtes, die ja schon im alten Vermögenssteuergesetz bestand und die von der Industrie vielfach bekämpft worden ist. Zu begrüßen ist ferner die Erweiterung des Schuldenabzugs, die nunmehr vom vollen Werte der Warenvorräte statt, wie seither, nur von der Hälfte erfolgen kann.

Auch einzelne Bestimmungen von minder großer Bedeutung werden von uns begrüßt, so die Befreiung der der Veranstaltung von Leibesübungen dienenden Grundstücke von der Gemeinde- und Kreissteuer, wodurch ein Antrag, der von uns schon am 25. November 1925 gestellt worden war, seine zustimmende Erledigung gefunden hat.

Auch daß die Frist für Neuanlagen von Wald auf Ödland usw. von 20 auf 30 Jahre erweitert wurde, und daß eine Befreiung der Eichenschälwaldungen, die in Hochwald übergeführt worden sind, für die gleiche Anzahl von Jahren eintritt, wird von uns begrüßt; ebenso die Erweiterung der Vorschrift in § 36, wo es sich um die Steuerbefreiung neuerstellter Wohngebäude handelt. Weiterhin begrüßen wir die Ausdehnung der Befreiung von der Gemeindesteuerpflicht, wie sie für Genesungsanstalten, für Jugenderholungsheime, für Rasthäuser usw. in § 57 Ziffer 4 ausgesprochen wird — — ich will darauf nachher noch in einem andern Zusammenhang eingehen — —, ebenso aber auch den Antrag des Ausschusses auf Annahme einer Entschließung bezüglich der aussetzenden forstwirtschaftlichen Betriebe, wie er in III Ziffer 1 des Ausschußantrages enthalten ist; wir haben uns ja darüber im Haushaltsausschuß gleichfalls länger unterhalten.

Dem 30prozentigen Abschlag von den Steuerwerten des Grundvermögens können wir allerdings eine besondere Bedeutung nicht beimessen. Durch die Relation 70 : 30 statt 84 : 16 wird allerdings das Grundvermögen entlastet; das geschieht aber, wie ja schon von anderer Seite mit aller Deutlichkeit hervorgehoben worden ist, auf Kosten des Gewerbes. Die gleichheitliche Ermäßigung der Steuerwerte des Grundvermögens um 30 vom Hundert ist aber dann ohne Bedeutung, wenn vom Grundvermögen derselbe Steuerbetrag eingehen soll wie seither. Es ist auch in der Begründung an zwei Stellen darauf hingewiesen, daß diesem gleichheitlichem 30prozentigen Abschlag eine besondere Bedeutung nicht zukomme; die Hauptbedeutung dieses Abschlages wird vielmehr in der Annäherung der jetzigen Grundsteuerwerte an die nach dem Reichsbewertungsgesetz künftig auf der Grundlage des Ertrags festzustellenden Steuerwerte zu erblicken sein: Die Einheitswerte — die zurzeit auf der Grundlage des Reichsbewertungsgesetzes ermittelt werden — sind ja vom 1. April 1927 ab auch für die Landessteuern maßgebend. Eine wesentliche Senkung des Grundvermögens ist übrigens schon durch die Angleichung der Steuerwerte an die Werte vom 1. April 1914 vorgesehen, wie sie das Notgesetz vom 22. Oktober 1925 gebracht hat.

Deswegen vermögen wir auch nicht etwa in dem Sinne, wie es auf Seite 6/7 des Berichtes ausgeführt ist, in dem Gesetze lediglich Vorteile für alle Erwerbszweige zu finden. Wenn man die Zusammenfassung sieht, wie sie in dem Ausschußbericht auf Seite 6 unten und Seite 7 in der linken Spalte oben enthalten ist, so sollte man meinen, daß das Gesetz eigentlich für alle Zweige der Landwirtschaft und des Gewerbes nur Vorteile zur Folge haben müsse. Das kann ja natürlich nicht der Fall sein; mindestens aber ist das eine reichlich optimistische Beurteilung der Sachlage. Man könnte vielleicht sagen, daß das Gesetz „allen etwas" bringen soll; aber diese Absicht des Gesetzes wird sich, wenn einmal die Steuerzettel für das Jahr 1926 vorliegen, wahrscheinlich als nicht durchführbar erweisen, und wir werden wohl Recht behalten, wenn wir der Meinung sind, daß da sich gewisse Enttäuschungen einstellen werden.

Gegen die Steuerfreiheit der landwirtschaftlichen Umwandlungsprodukte — über die ja heute früh von verschiedenen Seiten des Hauses gesprochen wurde — haben wir uns im Ausschuß niemals ausgesprochen. Gegenüber einer unrichtigen Berichterstattung in der Presse habe ich im Haushaltsausschuß in der Sitzung vom 22. April d. J. Gelegenheit genommen zu einer Richtigstellung und es ist dann auch auf meinen Wunsch in den Bericht auf Seite 21 das ausdrücklich aufgenommen worden. Ich habe im Ausschuß nur daran erinnert, als über diesen Punkt von den beiden Regierungsparteien mit Stillschweigen hinweggegangen wurde, welche heftigen Kämpfe im Jahre 1921 im Haushaltsausschuß wegen dieser landwirtschaftlichen Umwandlungsprodukte durchgefochten wurden. Es ist im Bericht ja auch die Stelle des im Jahre 1921 erstatteten Berichtes erwähnt, wo niedergelegt ist, daß der Herr Kollege Dr. Zehnter wiederholt diese Anträge gestellt hat, die dann von der Sozialdemokratie zusammen mit uns abgelehnt worden sind (Abg. Dr. Föhr: Zusammen mit Ihnen!) „Zusammen mit uns": das habe ich gesagt.

Der Herr Kollege Dr. Föhr hat heute früh gemeint, ich „hätte das zweimal gesagt" (Abg. Dr. Föhr: Ja!); zweimal sei ich auf diese Ausführungen zurückgekommen und hätte die Sozialdemokratie gewissermaßen zu beeinflussen gesucht, in dieser Beziehung ihre Meinung gegenüber dem Vorschlage des Gesetzes zu ändern (Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Das war meine Absicht nicht. Denn darüber, Herr Kollege Dr. Föhr, war ich mir klar, daß — auch wenn ich eine solche Absicht gehabt hätte — ihre Verwirklichung doch nicht erreichbar gewesen wäre (Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Gegen diese Behandlung der landwirtschaftlichen Umwandlungsprodukte haben wir ebensowenig eingewendet, wie gegen die Erhöhung des Freiteils beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen (Abg. Dr. Föhr: Herr Dr. Glockner, da habe ich Sie gefragt, ob Sie bezüglich dieser Umwandlungsprodukte bekehrt seien — und dann haben Sie im Haushaltsausschuß gesagt: Nein!). Nun, das ist meine private Meinung: das Recht auf eine solche werde ich wohl haben (Abg. Dr. Föhr: Ich bestreite Ihnen das Recht nicht! — Glocke des Präsidenten); einen Antrag aber habe ich nicht gestellt. Ich will Sie aber auch daran erinnern, Herr Kollege Dr. Föhr, warum wir im Ausschuß von Anträgen bezüglich dieser landwirtschaftlichen Umwandlungsprodukte ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

gesehen haben: Das ist geschehen, nachdem ein sachverständiges Mitglied des Ausschusses, ein ausübender Landwirt, uns ausgerechnet hatte, welche Bedeutung diese Bestimmung praktisch haben würde. Der Herr Kollege Dr. Mattes hat uns im Ausschuß vorgerechnet, daß die Werte, die hier in Betracht kommen, sehr unbedeutend seien; er hat uns vorgetragen: Kunstdünger werde an dem Stichtag, der vom Gesetz vorgesehen ist, dem 1. Januar, überhaupt nicht mehr in Frage kommen; das Saatgut aber, das am Stichtag vorliege, werde nur dasjenige für die Frühjahrssaat sein. Er hat die Rechnung für einen durchschnittlichen Betrieb von 6 Hektar aufgestellt und für 2 Hektar Ackerfeld — wie sie in Betracht kommen, wenn dieser 6 Hektar große Betrieb zu einem Drittel Wiesen, zu einem Drittel Herbstsaat und zu einem Drittel Frühjahrssaat umfaßt — folgende Zahlen angegeben: Für 2 Hektar gleich 6 Morgen zu 80 Pfund für den Morgen, das Pfund 8 M., macht 35 M. für Saatgut und ebenso das Futter für die vier Monate vom 1. Januar bis 1. Mai, bis zur Zeit des Grünfutters: bei 25 Zentner Heu für eine Kuh und bei 10 Stück Vieh 250 Zentner Heu; 250 mal 3 M. sind 750 M. (Abg. Dr. Föhr: Und dennoch haben Sie sich nicht bekehren lassen!). Gewiß, das kam erst nachher (Erneuter Zuruf des Abg. Dr. Föhr). Jawohl, so ist es! (Abg. Dr. Föhr: Sind Sie jetzt aufgeklärt? — Glocke des Präsidenten). Natürlich, nachdem ich mir das ausgerechnet habe, daß auf diese 750 M. für Umwandlungsprodukte bei 10 Stück Vieh höchstens 7,5 mal 15 Pf. = 1,12 M. an Steuer entfallen. Bei diesem Betrag kann man, glaube ich, wirklich begreifen, daß man das, worum man sich im Jahre 1921 beinahe die Schädel eingeschlagen hat, jetzt fallen läßt (Abg. Rückert: So schlimm war es nicht!). Der Herr Kollege Dr. Zehnter hat dort für diese Steuerfreiheit der Umwandlungsprodukte mit einer Heftigkeit gekämpft, an die Sie sich auch noch erinnern werden, Herr Kollege Rükkert (Zuruf des Abg. Rückert) — ja nun für diese Reminiszens werden Sie doch kein Verständnis haben! (Heiterkeit).

Wir sind dann bei dem § 57, der von der Gemeindebesteuerung und von den von der Gemeindesteuer auszuschließenden Steuerwerten handelt, auch auf eine Petition der Gemeinde Dürrheim eingegangen. Ich habe Anlaß, mich mit dieser Petition noch etwas näher zu beschäftigen, weil durch die Zeitungsberichterstattung das, was ich damals bezüglich der in Dürrheim erhobenen Kurtaxe ausgeführt habe, anscheinend unrichtig in die Öffentlichkeit gekommen ist. Es ist mir mitgeteilt worden, es sei dies in der Fassung bekannt geworden: „Ein demokratischer Abgeordneter habe im Haushaltsausschuß erklärt, in Bad Dürrheim sei die Kurtaxe zu hoch." Ich habe im Haushaltsausschuß auf Grund einer Mitteilung, die mir geworden ist, und die nach dem Wortlaut auf dem Kassenbericht des Kurvereins Dürrheim für 1925 beruht, vorgelesen, daß die laufenden Einnahmen aus dieser Kurtaxe, von der der Badische Frauenverein für sein Kindersolbad allein einen Betrag von 4000 M. zu zahlen habe — daß die laufenden Einnahmen dieses Kurvereins Dürrheim im Jahre 1925 35 500 Mark und die Ausgaben 25 700 M. betragen hätten, so daß sich ein Überschuß von 9800 M. ergeben habe. Ich habe gegenüber dieser Berechnung aus dem Kassenbericht des Kurvereins darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 78 der alten Gemeindeordnung — der Abschnitt über die Aufbringung des Gemeindeaufwands der alten Gemeindeordnung gilt ja jetzt noch — von den Beteiligten Kurtaxen erhoben werden dürfen zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen. Es kann also keinesfalls mehr erhoben werden, als für solche kurörtliche Veranstaltungen verausgabt ist. Ich habe im Ausschuß davon gesprochen, daß, wenn — woran zu zweifeln gar kein Anlaß vorliegt — das in dem Kassenbericht des Kurvereins Dürrheim so steht, in der Tat im Jahre 1925 ein Überschuß von beinahe 10 000 M. sich aus der Kurtaxe ergeben hat und daß das eine ungesetzliche Erhebung einer Kurtaxe, und zwar ungesetzlich bezüglich eines Betrags von 10 000 M. von im ganzen 35 000 M., war. Im übrigen können, glaube ich, bezüglich der Erledigung der Petition der Gemeinde Dürrheim sowohl die Gemeinde, wie die beteiligten Körperschaften, die dort Unternehmungen haben, zufrieden sein mit der Regelung, die jetzt in dem § 57 Ziffer 4, insbesondere in der lit. d gefunden ist. Auch die, wie es dort heißt, „vorwiegend der Krankenpflege gewidmeten Gebäude", sind nicht unbillig belastet, sofern sie, was hier vorausgesetzt ist, eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwands verursachen, wenn man andererseits überlegt, daß, soweit diese der Krankenpflege vorwiegend gewidmeten Gebäude einer juristischen Person gehören, sie nach § 35 Ziffer 3 des Gesetzes staatssteuerfrei und deshalb nach dem Gebäudesondersteuergesetz (§ 3 Ziffer 4) auch von der Gebäudesondersteuer frei sind, und vor den gewerblichen Unternehmungen dadurch bevorzugt werden, daß sie nicht zur Gewerbesteuer beigezogen werden, Gemeindeumlagen also nur vom Grundvermögen erhoben werden dürfen.

Bezüglich der Konsumvereine hat der Herr Kollege Rükkert heute früh gemeint, unsere Stellung zu dem Antrag, der von der Bürgerlichen Vereinigung gestellt ist, hier besonders hervorheben zu sollen — der Antrag ist zu § 50 a Abs. 2 lit. e gestellt —, weil wir uns diesem Antrag gegenüber der Stimme enthalten hätten. Ich glaube, das ist doch wohl nicht so schwer zu verstehen, wenn man sich auf unseren grundsätzlichen Standpunkt gegenüber dem Gesetz stellt (Abg. Bock: Wenn man sich die Ausführungen Ihres Kollegen angehört hat, ist es sehr schwer zu verstehen; denn der sprach faktisch dafür bei der Gemeinwirtschaft, bei der Gemeinde!). Da ist das Mißverständnis, glaube ich, auf Ihrer Seite, Herr Kollege Bock! Ich erinnere mich an diese Ausführungen ganz genau, und ich weiß genau, was die Ausführungen meines Freundes hier bezweckten (Zuruf des Abg. Bock). Wir sind im allgemeinen der Meinung, daß das Gesetz eine erhebliche Mehrbelastung für das Gewerbe, sowohl die kleinen, wie die größeren Gewerbebetriebe, bringt, die in den Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs, in denen wir uns befinden, von uns nicht verantwortet werden kann (Zuruf vom Zentrum). Nun wurde hier in dem Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung — der einen Abteilung der Bürgerlichen Vereinigung — vorgeschlagen, daß dieser Absatz 2 lit. e geändert wird, indem der Satz gestrichen wird: „soweit der Kundengewinn 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt". Wir sind bei unserer Beurteilung des Gesetzes davon ausgegangen, daß diesem Gesetz gegenüber das Gewerbe, insbesondere das kleine Gewerbe, einen Schutz bedarf (Sehr richtig! bei der Bürgerlichen Vereinigung). Wir sind aber nicht der Meinung gewesen, daß man diesen Schutz in der Weise herbeiführen soll, daß man nun eine Gruppe von Genossenschaften, die hier zusammengefaßt sind, besonders behandelt, und wir haben deswegen geglaubt, dem Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung (Zuruf von der Bürgerlichen Vereinigung: Der Bürgerlichen Vereinigung! — Heiterkeit). Sie wissen ja, was ich meine (Zwischenruf von den Sozialdemokraten: Hausbesitzervereinigung!) Diesem Teil der Bürgerlichen Vereinigung (Zuruf des Abg. von Au) haben wir nicht zustimmen können. Wir haben uns deswegen enthalten, weil wir bestrebt sind, Belastungen des Kleingewerbes zu vermeiden; aber nicht auf diesem Wege!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

Über unsere Anträge, die wir gemeinschaftlich mit der Deutschen Volkspartei gestellt haben, habe ich nach den ausführlichen Darlegungen, die mein letzter Vorredner, Herr Kollege Dr. Mattes, hierzu vorgetragen hat, nicht mehr viel zu sagen.

Was den Antrag bezüglich der Vorauszahlungen, den Antrag Nr. 90 f, angeht, so glaube ich, war es lediglich ein Versehen im Haushaltsausschuß, daß er dort nicht gestellt wurde, ein Versehen das vielleicht mir, als dem amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden zur Last zu legen ist; der Gedanke, der das eine oder andere Mal bei den Beratungen in der Tat aufgeworfen wurde, ist schließlich wieder in Vergessenheit geraten, und man hat sich nicht zu einem Antrag entschlossen. Wir haben das nachträglich dann gemerkt und deswegen diesen Antrag formuliert. Es ist durch den § 95 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1925 bestimmt, daß der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November die Vorauszahlungstermine für die Einkommen- und Körperschaftssteuer sein sollen; also das, was unser Antrag jetzt wieder hier haben will. Es ist aber inzwischen durch das Steuermilderungsgesetz vom 31. März d. J. dieser § 95 geändert und bestimmt worden, daß bis zum Empfang eines Steuerbescheides für einen Steuerabschnitt der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Abschnittes am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar Vorauszahlungen zu leisten hat. Es ist also zutreffend, daß, was in den Eingaben der industriellen Verbände geltend gemacht worden ist, der erste Monat des Kalendervierteljahrs schon durch die Zahlung der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer belastet ist und deswegen eine Verlegung der Termine für die Zahlung der Grund- und Gewerbesteuer sich empfiehlt. Der Herr Finanzminister hat, als einmal im Ausschuß davon die Rede war, gleich auf das Bedenken hingewiesen, das sich daraus für die Staatsverwaltung ergebe, daß dann im ersten Monat, in dem diese Bestimmung praktisch wird, die Eingänge der Steuer sich um einen Monat verschieben. Das ist aber natürlich nur einmal der Fall, nachher gleicht sich das aus und deshalb halten wir diese Belastung, die sich für die Staatskasse ergibt, nicht für besonders erheblich.

Der andere Antrag, der in Drucksache 90 g von uns gestellt worden ist, ist — wie der Herr Kollege Dr. Mattes, glaube ich, in einer nicht zu widerlegenden Weise vorhin ausgeführt hat — durch die Tatsache begründet, daß in der Tat die Relation von 84 : 16 geändert wird auf die Relation 70 : 30, und ich glaube, die zu Vorauszahlungen verpflichteten Grundbesitzer haben eben so einen Anspruch auf Berücksichtigung, wie dies in dem Gesetz selber in dem Artikel III Ziffer 1 — nach dem Vorschlag der Regierung vorgesehen ist für einen Steuerpflichtigen, der glaubhaft macht, daß sich die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 bei einer Zugrundelegung eines Steuersatzes von 200 Hundertteilen gegenüber der zuletzt festgestellten Gewerbesteuerschuld um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 100 M. niederer berechnen wird. Da ist vorgesehen, daß in diesem Falle auf Antrag die Vorauszahlung für das Rechnungsjahr 1926 zinslos zu stunden sei.

Auf die weiteren Anträge brauche ich wohl nicht mehr einzugehen. Die Beseitigung des 40prozentigen Zuschlags für die Waldungen mit einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren bedarf, wie der Herr Kollege Dr. Mattes, glaube ich, mit Recht bemerkt hat, nach dem, was wir in der letzten Woche gelegentlich der Beratung der Denkschrift über die Forstverwaltung im Haushaltsausschuß gehört haben bezüglich der Unwirtschaftlichkeit einer so langen Umtriebszeit, keiner weiteren Begründung. Die Einwendungen, die der Herr Kollege Rückert demgegenüber heute früh gemacht hat, daß die Bestimmung die Waldbesitzer erziehen soll, hat ja schon Herr Kollege Dr. Mattes widerlegt. Ich darf aber auch noch das Moment hervorheben, das Sie aus den Darlegungen des Landesforstmeisters im Haushaltsausschuß ja entnommen haben, daß auch der Staat gar nicht in der Lage ist, seinen Besitz an überständigen Althölzern nun in ein paar Jahren abzuhauen. Der Landesforstmeister hat uns ja dort auseinander gesetzt, daß das Einschlagen dieser alten Hölzer erst in 40 Jahren durchführbar sei.

Der Antrag, den wir im Ausschuß unter Nr. 1 gestellt haben, und der jetzt auch wiederum in dem Antrag 90 e unter Ziffer 1 wiederholt ist, der die Abstufung der Steuern vom Gewerbeertrag mit Rücksicht auf die Rentabilität der Gewerbebetriebe bezweckt, ist, glaube ich, durch die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Mattes durchaus ausreichend begründet.

Der neue Antrag, der Ihnen unter Nr. 90i in Umschrift mitgeteilt worden ist, beseitigt, glaube ich, vollständig alle die Bedenken, die der Herr Kollege Dr. Föhr heute früh gegen den ursprünglichen Antrag geltend gemacht hat (Abg. Dr. Föhr: Immer noch einige Bedenken!). Nun ja, wenn sich die Regierungsparteien im Ausschuß dazu herbeigelassen hätten, sachlich über diesen Antrag zu debattieren, statt nur darüber abzustimmen (Abg. Dr. Föhr: Sie haben ja dieselben Ausführungen im Haushaltsausschuß gemacht wie wir!), dann hätte dieses Bedenken schon im Ausschuß beseitigt werden können (Abg. Dr. Engler: Das ist nicht richtig! — Abg. Dr. Föhr: Wir haben wahrhaftig hier wochenlang sachlich debattiert!). Ich habe nicht gesagt, daß unsachlich debattiert worden wäre; ich glaube aber, wenn der Gedanke näher erörtert worden wäre, wenn er eine meritorische Behandlung erfahren hätte (Abg. Dr. Föhr: Sie haben ihn ja korrigiert!). Ich glaube, wenn der Gedanke, der heute ja von Ihnen grundsätzlich begrüßt worden ist, ebenso wie, glaube ich, auch der Herr Kollege Rückert den Grundgedanken des Antrags ihn begrüßt hat, hätte sich dort eine Einigung unschwer erzielen lassen.

Ich glaube, bezüglich der übrigen Anträge darf ich auf die Begründung, die der Herr Kollege Dr. Mattes denselben gegeben hat, mich beziehen und darf diese Anträge zur Annahme empfehlen. Wir erblicken darin Verbesserungen des Gesetzentwurfs, Verbesserungen, die die Lage der badischen Wirtschaft fördern (Beifall in der Mitte).

Abg. **Bock** (Komm. P.):

Wenn die Sozialdemokratie, als sie noch die Partei des Klassenkampfes war, an eine Steuerfrage herangetreten ist, so hat sie diese Frage immer vom Standpunkt der arbeitenden Bevölkerung aus behandelt. Die Sozialdemokratie ist heute nicht mehr die Partei des Klassenkampfes (Abg. Dr. Engler: Das seid nur Ihr!), sie ist staatserhaltende Partei, sie ist Regierungspartei! So begreift man, daß sie dann nicht mehr bei Steuerfragen die Interessen des arbeitenden Volkes in den Vordergrund stellt, sondern daß dann Herr Rückert den Ausdruck gebrauchen kann, daß sie „dem Lande beweisen wollen, daß sie für das die Verantwortung übernehmen, was für das Land notwendig ist". Früher war in der Sozialdemokratie bei der Beurteilung des Begriffes „Land" das Land etwas, was sich bei ihr zerlegte in zwei Klassen, in eine herrschende und in eine ausgebeutete Klasse, und deshalb war es für sie selbstverständlich, daß bei Steuerfragen nur dann der Begriff der Gerechtigkeit von ihr anerkannt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Bock** [Komm. P.])

werden konnte, wenn diese Besteuerung eine Wohltat für die arbeitende Klasse ist. Was heißt eine Wohltat? Wenn die Besteuerung der besitzenden Klasse durch den Staat in der Weise vorgenommen wird, daß auf Kosten der wirtschaftlich Begünstigten die sozial Schwächeren das Lebensrecht erhalten können. Hat die Grund- und Gewerbesteuer von diesen Dingen etwas in sich? Bringt sie zum Ausdruck eine scharfe Besteuerung der besitzenden Klassen und damit die Möglichkeit einer erweiterten Sozialpolitik für die arbeitende Bevölkerung? Das wird hier niemand behaupten wollen. Wenn hier Herr Dr. Föhr diese Steuer „begrüßt" hat, so mag er es mit seinem Gewissen ausmachen, umsomehr, als er selbst hinzugefügt hat, Freude sei darüber im Lande nicht vorhanden! Freude wird nicht vorhanden sein im Lande, umsoweniger, weil nahezu alle Redner zugeben mußten, soweit die kleinen Leute, die Gewerbetreibenden betroffen werden, ist diese Steuer eine Erschwerung der Existenz, und zwar insbesondere soweit dieses Gesetz abstellt auf die Ertragssteuer. Da graut jedem davor. Die Regierung weiß nicht, was finanziell herauskommt; der übrige Teil weiß, daß eine schwere Verschärfung des Existenzkampfes und ein Sprung ins Dunkle dazu kommt. Aber trotzdem, die Steuer wird durchgeführt, weil man, und zwar auch in den Gemeinden, immer von dem Standpunkt der „Steuergerechtigkeit" insofern ausgeht, daß man hier in erster Linie nicht diejenigen zahlen läßt, die von dem Ertrag der Arbeit profitieren, sondern, daß man zu einer Besteuerung derjenigen greift, deren Arbeit in den Wirtschaftskörper hineingeworfen wird, ohne daß denen, die das tun, die Lebensmöglichkeit dabei gegeben wird. Steuern wirken sich aus in zweierlei Beziehung. Die Einkommen- und Vermögenssteuer an dem, der Einkommen und Vermögen besitzt. Die Wirtschaftssteuern an denen, die die Konsumenten sind und kein Vermögen besitzen, und es ist ohne weiteres klar, daß die Rechnung dieser Steuer gemacht wird auf Kosten der weiten arbeitenden Schichten und der gewerblichen kleinen Leute. Die werden die Geschichte bezahlen müssen, die anderen können die Ertragssteuer in erhöhten Preisen umwälzen, zahlen müssen die Konsumenten.

Es war „ein Fortschritt", hat Herr Dr. Föhr gesagt, und „es sei allgemein die Meinung, daß dieses Gesetz ein Fortschritt sei". Ich muß feststellen, daß die Kommunisten diese Meinung nicht haben konnten, und ich bin nicht überzeugt, daß hier sehr viele Leute sitzen, die der Auffassung sind, es sei ein Fortschritt. Was bringt das Gesetz? Steuerliche Gerechtigkeit? Selbst vom bürgerlichen Standpunkt aus wagt das niemand zu behaupten. Bringt es eine steuerliche Klarheit? Auch das wagt niemand zu behaupten. Ist Gerechtigkeit in den Relationen ohne weiteres gegeben? Niemand wagt es zu bejahen, Verwirrung ist gegeben in den Steuergrundsätzen. Es ist ein tolles Durcheinander und technisch alles andere, als ein Fortschritt. In bezug auf den Steuereinzug kann man von einem Fortschritt auf keinen Fall reden. Ja, wenn noch die Steuer, die ja dem Staate, was Herr Klaiber anerkennt, was die Deutsche Volkspartei anerkennt, die ja dem Staate Geld bringen soll, von den Oppositionsparteiten so aufgefaßt worden wäre, daß sie eine Begünstigung des sogenannten kleinen Mannes, eine Entlastung der Gewerbetreibenden bringen mußte, könnte man immerhin sich insofern abfinden, daß man sagt, die bürgerlichen Parteien sind nicht grundsätzlich Gegner des Staates, sie sind zurzeit nur nicht in der Regierung — zurzeit, nicht wahr! — sie sind einverstanden, daß der Staat Geld haben muß, aber sie setzen voraus, daß dieses Geld aufgebracht werden kann von denen, die es tragen können. Es müßte erwartet werden, daß die Opposition eintritt für die steuerliche Begünstigung der kleinen Existenzen. Wofür ist die Deutsche Volkspartei, wofür sind die Demokraten eingetreten? Für die Begünstigung der Industrie! absolut nicht etwa für die kleinen Gewerbetreibenden, nein, nein, in keiner Weise! Ich will nicht abstellen auf die Kunststücke des Herrn Dr. Föhr, der nachgerechnet hat, daß die Anträge der Demokraten und der Deutschen Volkspartei eine verschärfte Versteuerung der wirtschaftlich Kleinen bringen. Die Kunststücke kennt Herr Dr. Föhr sehr gut, und es ist sein politisches Handwerk, das er vortrefflich betreibt. Darauf stelle ich nicht ab. Ich muß auf etwas anderes abstellen. Ich sage, der Herkunft nach sind die Kreise, die Sie vertreten, nicht die Kleinen und infolgedessen können Sie nicht den Beruf haben, die Kleinen zu vertreten. Ihnen liegt Kommerzienrat Lennel näher, der da sagt: das Programm der deutschen Wirtschaft heißt Gesundhungern! Natürlich nicht für Sie, sondern für die Kleinen. Außerdem, Herr Abg. Bauer, Sie sind ja ein Mensch, der sieht, was ist. Wenn Sie die Anträge Ihrer Fraktion ansehen, muß Ihnen schlecht werden, wenn Sie daran denken, wie sie sich auswirken auf die kleinen Existenzen. Von den anderen Herren Ihrer Fraktion setze ich nicht voraus, daß ihnen schlecht wird. Sie aber haben, weil Sie beruflich mit den Kriegsopfern zu tun haben, sich einige Kenntnis der sozialen Lage dieser Bevölkerungsklassen gesammelt. Wenn Sie mit dieser Kenntnis die Anträge Ihrer Fraktion betrachten, wird Ihnen persönlich sicher davon schlecht. Davon bin ich überzeugt!

Einen anderen Beweis dazu: Herr Dr. Glockner sagte eben, er sei nicht in der Lage, dafür einzutreten, daß den Konsumvereinen der Kundengewinn unbesteuert verbleibt, denn er wolle nicht den kleinen Existenzen des privaten Gewerbes damit die Konkurrenz erschweren. Herr Dr. Glockner! Wenn man den Kundengewinn besteuert, den Kundengewinn der Genossenschaften, dann ist man so wenig gemeinnützig gesinnt, wie man es andererseits ist, wenn man die Einrichtungen der Kommunen für nicht gemeinnützig erklärt. Ihr Kollege, Herr Hofheinz, hat im Ausschuß sehr stark auch neben dem, was ich ausgeführt habe, nachgewiesen, daß die Tätigkeit der Kommunen, weil sie allen zugute komme, weil sie etwas sei, das ohne private Interessen geschehe, etwas gemeinnütziges sei, das gefördert, aber nicht besteuert werden müsse. Wenn das für die Kommunen gilt, und Ihr Fraktionskollege eintritt dafür, wird sich herausstellen, daß eine Konsumgenossenschaft wiederum nichts anderes ist, als eine Organisation wirtschaftlich Schwacher, die mit sehr schwachen Kräften eine Organisation errichten, die es ihnen ermöglicht, den wirtschaftlichen Existenzkampf etwas leichter, als es der einzelne kann, durchzuführen (Abg. Dr. Glockner: Dafür haben wir Verständnis!). Das wäre negativ! Ein Verständnis, das man sozial hat, muß man positiv haben und deshalb muß man sich auf den Standpunkt stellen, die Besteuerung solcher Organisationen ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil in diesen Organisationen niemand zu finden ist, der den Ertrag dieser Organisationen privat als seinen Gewinn buchen kann. Bei der Genossenschaft liegt der Begriff des Gewinninteresses nicht vor, darum fehlt auch die Voraussetzung der Besteuerung: darum aber ist in Wirklichkeit eine jede Besteuerung nichts anderes als eine Verschlechterung der Lebenshaltung für diejenigen Leute, die als wirtschaftlich Schwache sich zusammengetan, sich organisiert haben, um nun gemeinsam Einkäufe hauswirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Natur zu betätigen.

Vielleicht aber könnten Sie mit Recht behaupten, die Existenz solcher Konsumgenossenschaften sei eine Erschwerung des Existenzkampfes für das private Gewerbe. Das kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Bock** [Komm. P.])

man behaupten; mit Recht können Sie sagen: „Ich fühle mich verpflichtet, auch diesen kleinen privatwirtschaftlichen Existenzen Schutz angedeihen zu lassen". Gut — aber dann nicht auf Kosten der gemeinnützigen Organisationen, der Genossenschaften! Wenn Sie das wollen, dann setzen Sie bei der Ertragsbesteuerung von vornherein einen erheblichen, einen großen Teil davon ab: Dann ist denen, die Sie schützen wollen, mehr geholfen, als wenn den Genossenschaften der Existenzkampf erschwert wird. In diesem Falle kann man das eine tun, ohne daß man deshalb das andere zu lassen brauchte: Man kann den Genossenschaften, weil sie keine privat-profitlichen Institute sind, durch Steuerfreiheit Existenzmöglichkeit geben — und man kann den kleinen wirtschaftlichen Existenzen dadurch helfen, indem man bei der Ertragssteuer von vornherein eine so große Summe absetzt, daß alle kleinen Existenzen von dieser Steuer nicht mehr betroffen werden. Wir haben ja einen Antrag in diesem Sinne eingebracht; nun sind wir aber gewöhnt, daß im Landtag von unseren Anträgen niemand, aber auch gar niemand Notiz nimmt (Abg. Dr. Glockner: Ich habe im Ausschuß für einen Ihrer Anträge gestimmt!). Ich weiß das: Leider ist es Ihnen nachher vor Ihrer eigenen Courage Angst geworden (Abg. Dr. Glockner: Nein!); als ich Sie ersuchte, einen Schritt weiter zu gehen, ließen Sie schon wieder die Flügel hängen (Heiterkeit — Zurufe von mehreren Seiten; Zurufe aus der Mitte: Es muß auch solche Vögel geben!). Es ist öfters so! Es ist überhaupt die Demokratie in den Geruch oder Verruf geraten, daß ihre Courage eine historisch nachgewiesenermaßen vorhanden gewesene ist (Heiterkeit — Zurufe — Gegenzuruf des Abg. Dr. Wolfhard). Es gab Zeiten, in denen die Courage der Demokraten so stark war, daß Justizministerium und Regierungen sich sehr lebhaft mit Ihnen beschäftigten — aber nicht etwa wegen der Frage, ob und wann sie wieder in die Regierung herein wollten (Zurufe), sondern wegen der anderen Frage, ob man und wie man die Gefängnisse mit ihnen füllen könne (Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Sie werden zugeben, daß diese Zeiten vorüber sind; wenn man von der Courage der Demokraten redet, kann man also nur noch von etwas historisch Gewesenem sprechen; gegenwärtig darf man von einer Courage nicht reden, sonst fälscht man die Tatsachen (Heiterkeit — Zurufe — Gegenzurufe).

Wenn wir doch einmal so viel von gewesenen Dingen sprechen, darf man wohl auch die Frage streifen: Wie stand es denn früher zwischen Demokratie und Kirche? das war doch ein ekelhaftes Verhältnis! Damals wollte doch die Demokratie absolut nichts von der Freiheit jenes Geistes wissen, den sie als alles andere, nur nicht als einen Geist anerkannte, den sie als eine Verdunkelung des Geistes, als eine Verdunkelungsanstalt bezeichnete. Heute aber ist es für die Demokratie selbstverständlich, daß Konsumgenossenschaften zwar besteuert werden — die Kirche allerdings nicht!

Nun sagten Sie, Herr Abg. Dr. Glockner, Sie hätten für einen Antrag der Kommunisten gestimmt (Abg. Dr. Glockner: Ja!), und Sie sind nicht zufrieden, daß ich Ihnen die Courage absprach; gut! machen wir doch die Probe aufs Exempel! Wir können sie an einem Antrag machen, den wir zu § 35 eingebracht haben; bei diesem Paragraphen handelt es sich um diese Bestimmung des Gesetzes, durch welche die verschiedenen Institutionen von der Staatssteuer befreit sind, und unser Antrag lautet nun folgendermaßen:

„Im § 35 ist Absatz 4 zu streichen";

Absatz 4 ist derjenige Teil des § 35, der sich auf kirchliche Institute aller Art bezieht (Auf einen Zuruf:) Wir haben es nachgelesen. — Und nun die Probe: Ich wette 100 gegen 1 (Zu Abg. Dr. Glockner gewendet:), daß Sie nicht für den Strich dieses Absatzes 4 stimmen werden. — Sie werden für Bestehenbleiben stimmen (Abg. Dr. Glockner: Ja!). Darf ich fragen: mit welchem Recht? Man kann sagen: solche Institutionen, solche — sagen wir einmal: — „organisatorische Formen" von Weltanschauungen sind doch keine Erwerbsgenossenschaften, man darf sie also nicht besteuern. Bei der Kirche kann man aber jedenfalls sagen, daß sie in bezug auf den Erwerb sich mit erheblichem Erfolg betätigt hat. Ich will aber diese Frage gar nicht zugrunde legen, sondern ich will nur feststellen, daß diese „Organisationen" aller religiösen Fakultäten insofern finanziell leistungsfähige Institute sind, als sie ja selber Steuern erheben. Diese haben das Recht — was sonst niemand hat — für ihre Bedürfnisse Steuern zu erheben. Es sind also Organisationen, die sich finanzieren können — und nun setzt man alles daran, gerade diese Organisationen von der Steuer zu befreien! Es ist aber absolut nicht irgendwie gerechtfertigt, jemanden das Recht der Besteuerung zu geben — und gleichzeitig obendrein noch zu erklären: „Von Dir selber holen wir keine Steuer! Du sollst das Privileg der Steuerfreiheit genießen!"

Deshalb kommen wir, indem wir uns auf den Standpunkt steuerlicher Gerechtigkeit stellen, zu der Forderung: Eine Organisation, die sich durch Erhebung von Steuern selbst finanzieren darf, soll gefälligst auch ihren Tribut an den Staat bezahlen! sie soll ihre Steuern bezahlen ebenso wie jene, bei denen man sie auch holt. Deshalb sind wir dagegen, solche Institute von der Steuer zu befreien (Abg. Dr. Glockner: Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man diese Frage — Verhältniß zwischen Staat und Kirche — nicht in diesem Steuergesetz regeln kann!). Aus diesem Grunde müßten also Sie selbst den Antrag stellen, daß aus jenem § 35 der Abs. 4 herauszunehmen sei, weil er eben dort nicht hineingehört, weil in diesem Falle die Kirche nichts mit dem Staat zu tun hat. Aber eben, indem Sie einen solchen Antrag nicht stellen, sondern dafür stimmen, daß der Abs. 4 in jenem § 35 (über die Steuerbefreiung) drin bleibt, treten Sie positiv ein (Abg. Dr. Glockner: Für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes!) — „für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes": Ein sehr schönes Wort! In früheren Zeiten haben Sie solche „bestehenden Zustände" absolut nicht anerkannt (Abg. Dr. Glockner: Na, na!). Allerdings ich gebe zu, daß die Zeiten sich geändert haben! Heute umfaßt die demokratische Fraktion auch ganz andere Kreise als sie früher umfaßte; infolgedessen hat sie mit der Kirche Frieden gemacht — und infolgedessen ist sie auch damit einverstanden, daß die Kirche Privilegien bekommt (Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Denn die Auswirkungen der Kirche kommen auch heutigen demokratischen Schichten — industriell-demokratischen und finanziell-demokratischen Schichten — wieder zugute (Abg. Ritter: Sehr gut!), weil die Zufriedenheit der Arbeiter unter Umständen erheblich weit von dem Maß des kirchlichen Einflusses auf die Arbeiterschichten abhängt. (Abg. Hofheinz: Aber die hängt doch nicht von dem Absatz 4 ab!). Aber die Existenz und die Bewirtschaftung der Kirche hängt davon ab, daß sie möglichst viele Privilegien erhält: denn dann kann sie sich außerordentlich gut ausbreiten und kann in jeder Beziehung in Ihrem Sinne vorzügliche Arbeit leisten. (Auf Zuruf:) Steuerfreiheit ist ein Privileg; das zweite Privileg ist die Subvention des Staates — und Darlehen von seiten des Staates sind das dritte Privileg! Statt daß der Staat sich auf den Standpunkt stellte, „eine Organisation mit finanzieller Unterlage auf dem Grunde eigenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Bock [Komm. P.])

Besteuerungsrechtes ist an den Staat zahlungspflichtig", erklärt umgekehrt der Staat dieser Organisation: „Zu dem Besteuerungsrechte hinzu, das Du hast, sollst Du obendrein noch Subvention und noch Steuerfreiheit erhalten" — und dann reden Sie noch von steuerlicher „Gerechtigkeit"! Ich glaube, derartiges ist reichlich unangebracht, und wenn man der Gerechtigkeit einigermaßen zum Siege verhelfen will, dann beseitigt man derartige Dinge und erklärt: „Kraft ihres reichen Besitzes und ihres Besteuerungsrechtes gehört die Kirche zu den wirtschaftlich Starken! Wenn Sie an der Erhaltung des Staates interessiert ist, soll sie bitte dafür auch mit die Lasten übernehmen!"

Was nun die wirtschaftlich Schwachen anbelangt — wobei ja in dieser Vorlage in erster Linie die Gewerbetreibenden in Betracht kommen —, so ist man diesen nach den Berechnungen des Herrn Abg. Dr. Föhr sehr weit entgegengekommen. Er hat nachgewiesen, daß sie nach der Fassung der Bestimmungen, wie die Vorlage sie jetzt erhalten hat, jedenfalls erheblich weniger bezahlen, als nach der ursprünglichen Vorlage (Zurufe der Abg. Dr. Föhr und Klaiber). Hier liegt etwas sehr Tröstliches vor — ich habe das schon beim Gebäudesondersteuergesetz ausgesprochen: Falls man eine bestimmte Summe, die man auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift entrichten soll, nicht im ganzen, also überhaupt nicht bezahlen kann, dann ist es nämlich sehr tröstlich, wenn das Gesetz in der Weise geändert wird, daß man nur einen Teil dessen nicht zu zahlen braucht, was man überhaupt nicht bezahlen kann (Heiterkeit und Zurufe). So ungefähr verhält es sich mit der Rechnung, die der Herr Abg. Dr. Föhr aufgemacht hat. Ich glaube auch: Selbst unter Zugrundelegung derjenigen Methode, die er anwandte, um nachzuweisen, daß bei einer Berechnung auf Grund der demokratischen und der volksparteilichen Anträge die Gewerbetreibenden mehr bezahlen, wird er nicht erreichen, daß seine Gewerbetreibenden erfreut sein werden über das, was nach den Methoden des Abg. Dr. Föhr plus Rückert für sie noch zu zahlen übrig bleibt (Heiterkeit. — Zuruf: Man muß ihnen noch was geben!). Wenn man ihnen entgegenkommen will, so müßte man unter Umständen insofern noch etwas herausgeben, als man schon bisher im Reich es für notwendig hielt, Handwerk und Landwirtschaft mit Krediten zu versorgen. Nur ist es bei dieser Methode des Ihnen-etwas-Gebens praktisch so herausgekommen, daß wohl dabei jemand einen Profit machte, daß es aber nicht diese Kreise waren, sondern die Banken. Ich glaube, darüber sind wir uns hier alle völlig einig, und es hieße nur lügen, wollte man es beschönigen und bestreiten, daß bei diesen Staatskrediten nur die Banken ein Geschäft gemacht haben und daß sich die schlechte Situation für viele Handwerker und Kleinbauern außerordentlich verschärft hat. Also man könnte durchaus in die Lage kommen, ihnen zu geben. Aber auf alle Fälle soll man nicht nehmen, wo man von vornherein weiß, daß nichts zu holen ist; und will man entgegenkommen, dann soll man so entgegenkommen, daß es auch wirklich ein Entgegenkommen ist.

Hier ist nun bei der Gewerbeertragssteuer die Bestimmung getroffen, daß von vornherein bei einem Ertrag bis zu 10 000 M. ein fester Betrag von 1500 M. abgesetzt werden soll. Ich frage: auf Grund welcher „steuerlichen Gerechtigkeit" wird dieser feste Betrag von 1500 M. allgemein abgesetzt bis zu einem Bruttogewerbeertrag von 10 000 M.? Denn man wird zugeben, daß derjenige, der nur einen Ertrag von 3000 M. oder 4000 oder 5000 M. hat, natürlich außerordentlich viel weniger leistungsfähig ist als derjenige, dessen Ertrag bis zu 10 000 M. hinaufgeht. Da müßte man doch, wenn man von „steuerlicher Gerechtigkeit" spricht, sagen: wenn es für denjenigen, der sogar 10 000 M. Ertrag hat, notwendig ist, daß er wenigstens 1500 M. abgesetzt bekommt, so ist es doch für denjenigen, der unter der Hälfte dieses Einkommens bleibt, notwendig, ihn als den wirtschaftlich Schwächeren stärker zu begünstigen und die absetzbare Summe zu erhöhen.

Bei der Landwirtschaft ist eine Freigrenze von 5000 M. vorgesehen. Mit Recht; denn die Existenz der kleinen Landwirtschaft in Baden ist eine jammervolle. Es ist bei den Gewerbetreibenden mit kleinem Betriebsvermögen eine Freigrenze von 2500 M. vorgesehen. Wiederum mit Recht. Aber was geschieht den Gewerbetreibenden, den kleinen wirtschaftlichen Existenzen, denen man den Gewerbeertrag besteuert — den Bruttoertrag, also nicht den Reinertrag —, wenn man von vornherein nur 1500 M. absetzt bei den ganz kleinen sowohl wie bei dem, der bis zu 10 000 M. Ertrag hat? Da kann man doch von einem ausgleichenden Verhältnis gegenüber dem Freisatz bei der Landwirtschaft und gegenüber dem Freisatz beim Betriebsvermögen nicht reden! (Unterbrechender Zuruf vom Zentrum: Stufen!). Gewiß sind das Stufen; aber die Stufen differieren zunächst zwischen 2000 oder 3000 M. Ertrag und 10 000 M. Ertrag, sie differieren zunächst, aber sie entlasten nicht. Ich rede von der Entlastung, von der Ausgleichung, die man ja doch bei dem Betriebsvermögen der Kleinen und bei dem Grundvermögen der Landwirtschaft von Rechts wegen aus Gerechtigkeitssinn vorsieht. Wollte man also hier mindestens das gleiche erzielen, dann müßte man eine Teilung vornehmen, wie wir sie beantragt haben, indem man sagt: bei einem Ertrag bis zu 5000 M. eine Absetzung von 3000 M. und bei einem Ertrag von 5000 M. bis 10 000 M. die Absetzung des hier vorgesehenen Betrags von 1 500 M. Wenn Sie eine solche Absetzung hier selber als notwendig vorsehen bis zu einem Ertrag von 10 000 M., dann ist sie doppelt notwendig dort, wo nur die Hälfte des Ertrags zu verzeichnen ist. Das wäre so etwas von „steuerlicher Gerechtigkeit"! Und da Sie ja die kleinen Existenzen schützen wollen, Herr Dr. Glockner, so erwarte ich, daß Sie für diesen Antrag auch stimmen werden, denn das wäre dann eine positive Betätigung Ihres Gemeinnützigkeitssinns, den Sie ja negativ schon durch Stimmenthaltung betätigt haben.

Wir haben in bezug auf den Gewerbeertrag noch einen weiteren Antrag gestellt. Der Herr Abg. von Au hat hier die Absicht, bei Genossenschaften die Freilassung der 5 Proz. Kundengewinn zu beseitigen. Bei dem Herrn von Au nimmt einem das nicht wunder; er besitzt tatsächlich außer seiner Beamtenseele nur noch die Hausbesitzerseele, und darüber hinaus ist ihm alles andere fremd. Er fühlt nur ganz dumpf: wenn man einer Wirtschaftlichen Vereinigung angehört, dann muß man eintreten für die Privatwirtschaft, auf keinen Fall für die Lebensinteressen der kleinen Leute, die ihre wirtschaftliche Vereinigung in einer Genossenschaft zum Ausdruck bringen! Daß er dafür nicht zu haben ist und selbst die 5 Proz. Steuerfreiheit der Genossenschaften beim Gewerbeertrag streichen will, das begreift man ohne weiteres. Wir sind deshalb auch nicht erstaunt gewesen, daß sein Antrag aus dem Ausschuß hier wiederkehrte.

Es genügt aber nicht, daß man den genossenschaftlichen Organisationen, die eben keine privatwirtschaftlichen Organisationen sind, die keinerlei privaten Gewinn machen, bei denen keine Einzelperson existiert, die aus dem Betrieb der Genossenschaft Vermögen erwerben kann — ich sage, es ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Bock** [Komm. P.])

nügt nicht, daß man bei diesen Genossenschaften, die ja Selbsthilfegenossenschaften sind der Arbeiter, der Angestellten, der Beamten, ja selbst der kleinen Bürgerkreise — es genügt nicht, daß man bei ihnen nur einen Teil steuerfrei lassen will! Wir verlangen vielmehr, daß diese Selbsthilfeorganisationen vom Staate insofern anerkannt werden, daß er ihrem Aufblühen, ihrem Gedeihen wenigstens dadurch noch Vorschub leistet, daß er sie selbst nicht als Betriebsgesellschaft zur Erzielung von Gewinnen betrachtet, sondern daß er seine Hand davon läßt und sie nicht mehr besteuert. Wir haben daher gemeint, man könne die Frage am besten so lösen, daß man in dem § 50 a, der in Abs. 1 unter a und b aufführt, was vom Gewerbeertrag von vornherein abgesetzt werden kann, eine lit. c einfügt und in c hinaufgeschoben wird, was jetzt in Absatz 2 unter e steht, nämlich eben die „Vereinigungen zu gemeinsamem Einkauf von Lebensmitteln und hauswirtschaftlichen Gegenständen", und dann in dem jetzigen Absatz e in 50 a den Satz: „soweit dieser 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt" streicht. Sobald man das tut, würde es lauten:

„Vom Gewerbeertrag werden abgesetzt:

c) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn."

Damit würden die genossenschaftlichen Organisationen aus der Gewerbeertragssteuer von vornherein herausgenommen sein; und das mit Recht, weil sie ja keine Institutionen sind, die Gewinne, Profite und Erträge erzielen, sondern was sie tun, ist doch nichts weiter, als durch eine Einkaufsorganisation im großen bei der Detailabgabe im kleinen möglichst billig die Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen Artikeln zu versorgen. Das sollte man unterstützen, und wir erwarten, daß man hier soviel Einsicht an den Tag legt und für diesen Antrag eintritt.

Ebenso wie die Gemeinnützigkeit in genossenschaftlichen Organisationen ausgeprägt ist, sind wir der Auffassung, daß die Gemeinnützigkeit auch zum Ausdruck kommt in den Kommunen, und daß deshalb Kommunen bzw. ihre allgemeinen Einrichtungen, Institutionen, kein Steuerobjekt des Staates sein sollen. Ich sehe — das nebenbei bemerkt — zunächst überhaupt den Sinn dafür nicht ein, daß auch in diesem Gesetz wiederum, wie in allen anderen Steuergesetzen, der Staat die Gemeinden besteuert und die Gemeinden den Staat besteuern. Das ist doch schon finanztechnisch ein Leerlauf, wenn man es nicht sogar als einen Unsinn bezeichnen soll. Ich glaube, man kann erwarten, daß das auch einmal aus der Technik eines Staates verschwinden wird, daß sich Institutionen, die gewissermaßen beide den gleichen Charakter verkörpern, — der Staat die Gemeinschaft aller und die Summe der Gemeinden wiederum den Begriff des Staates — gegenseitig besteuern. Jedenfalls sollte man doch zunächst das erreichen können, daß der Staat nicht Einrichtungen der Gemeinden besteuert, die die Gemeinden schaffen zur Förderung aller kulturellen Bestrebungen, die der gesamten Einwohnerschaft einer Gemeinde zugute kommen. Man geht einen kleinen Schritt den Gemeinden entgegen und sagt: Soweit Ihr Dinge erzeugt, wie Licht zu allgemeinen Straßenbeleuchtungszwecken, sind das Dinge, die wir auch für unmittelbar den Gemeinden wohl dienend erachten, die wir nicht besteuern. Wenn aber eine Gemeinde darüber hinaus die Einrichtungen von Strom und Wasser, von Hygiene aller Art schafft, dann wird das betrachtet als etwas, das den Charakter eines Gewerbes hat und wird merkwürdigerweise besteuert. Auch hier darf man fragen: Wo ist hier der private Gewinnnutznießer einer solchen kommunalen Einrichtung? Niemand wird behaupten, daß so etwas existiert, sondern jeder weiß, daß die Selbstverwaltung, die sich „Kommune" nennt, die Pflicht hat, die kulturellen Lebensbedingungen jeder Gemeinde so zu heben, wie es nur irgendwie in ihren Kräften liegt. Jeder weiß, daß diese Einrichtungen kultureller Art geschaffen werden im Gemeininteresse aller, und daß diese Schaffungen alles andere sind als etwa Sachen, die die Kommune als Gewerbe unternimmt zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes. Man hat hier unterschieden zwischen kommunaler Tätigkeit im allgemeinen öffentlichen Interesse, wie Beleuchtung und solchen, wie Stromerzeugung und Wasserversorgung und man hat auch besonders — der Herr von Au war es, glaube ich — die Installationen angeführt, weil Installationen ja auch vom privaten Gewerbe gemacht werden. Das Privatgewerbe wagt, glaube ich, nicht zu behaupten, daß die Städte solche Einrichtungen des Verdienstes wegen unternehmen, aber das Privatgewerbe findet darin eine Konkurrenz. Die Kommune kann nach unserer Auffassung nicht fragen: was ist, — soweit es auch zu den Aufgaben der Kommune gehört — auch gleichzeitig gewerbliche Arbeit in irgend welchem Betrieb?, sondern sie muß doch die Frage so auffassen: Wie kann ich im Interesse der großen Gesamtheit kulturelle Notwendigkeiten weitgehendst einrichten? Und dazu bedarf sie der Installation, bedarf sie aller Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der kommunalen Sozialpolitik stehen. Da sie aber alle diese Betriebe unterhält, alle diese Einrichtungen organisiert, ausgerechnet nur in dem Bestreben, gemeinwirtschaftliche Sozialpolitik zu treiben, ist eine Besteuerung nicht nur sinnlos, es ist auch alles andere wie gerechtfertigt, und deswegen verlangen wir, daß grundsätzlich alle Einrichtungen der Kommunen als gemeinwirtschaftliche Einrichtungen ohne Erzielung eines Gewinnes auch unbesteuert bleiben.

Wir haben dementsprechend auch einen Antrag gestellt, und wir ersuchen Sie, da Sie ja auch zum übergroßen Teil selbst in Kommunen tätig sind und damit selbst die Aufgaben der Kommunen mit auszuführen haben, daß Sie für diesen Antrag eintreten. Er verlangt, daß man im § 47 — (Zwischenruf: § 48!). Ja, das ist ein Druckfehler oder ein Schreibfehler, das kann ich in diesem Augenblick nicht übersehen —, daß man dem § 47 den Wortlaut gibt, daß von der Staatssteuer befreit sind:

Absatz 2: Die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen,

Jetzt kommt der neue Satz —

„deren Erträge ausschließlich den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen unmittelbar zufließen".

Mir scheint, daß die Annahme eines solchen Antrags, der zu keinerlei irgendwelchen privaten Interessen im Gegensatz steht, etwas ganz Selbstverständliches ist.

Es ist in § 56 vorgesehen, was von der Gemeindesteuer befreit ist. Aber auch hier ist nicht vorgesehen, trotzdem eine Anzahl Gemeinden sogar Mitglieder von Genossenschaften sind, daß die Genossenschaften selber von der Gemeindesteuer auch befreit werden. Wir wünschen deshalb, daß im § 56 eine neue Ziffer 6 eingefügt wird, die unter den Einrichtungen, die von der Gemeindesteuer befreit sind, dann nennt: „Vereinigungen zum gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im Großen und zum Absatz im Kleinen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Bock** [Komm. P.])

Das sind verhältnismäßig wenige Forderungen, die wir gestellt haben, aber diese wenigen sind nach meiner Meinung so begründet, daß es für jeden, der soziales Empfinden hat und der Gemeinschaftssinn hat, selbstverständlich sein dürfte, daß man diese Anträge annimmt. Wir hielten es für notwendig, auch an diesem Gesetz insofern mitzuarbeiten, daß das Wenige, das man darin sozial zum Ausdruck bringen kann, dann auch wenigstens zum Ausdruck gebracht wird.

Wenn wir das Gesetz ablehnen, so haben wir dafür doppelte Gründe. Wir würden es ablehnen, wenn es die Gerechtigkeit selber wäre, weil wir der Überzeugung sind, daß die Regierung, die sich damit finanziert, alles andere ist, als die verkörperte Gerechtigkeit. Aber leider kann man das von dieser Vorlage nun mit dem besten Willen nicht behaupten, daß sie ein Fortschritt sei, daß sie die steuerliche Gerechtigkeit verkörpere, sondern man muß im Gegenteil sagen, daß sie insbesondere die Wirtschaft des Kleinen sehr schwer belastet, und zwar vor allen Dingen belastet in der Ertragsteuer in einer Form, die sich nach unserer Überzeugung volkswirtschaftlich sehr schwerwiegend auswirken wird.

Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, wenn bei einem Betrieb das Betriebskapital sehr klein ist, aber durch die Art des Betriebes der Ertrag sehr groß, dann soll man da zufassen können. Man kann nach meiner Meinung da jetzt schon zufassen, und zwar auf Vermögen wie Einkommen; denn bei einem kleinen Betriebskapital mit starkem Umsatz, mit einem starken Ertrag, wird sich eben auch ein starkes Einkommen ergeben, das man erfassen kann. In bezug auf die jetzige Methode, wie man die Leute mit Steuern fassen kann, haben wir ja von der Regierung eine ganz nette Aufstellung bekommen, woraus sich ergibt, daß man auch in Baden durch nachträgliche Prüfungen die Kleinigkeit von 1¾ Millionen Nachsteuer erheben konnte. Ich glaube, wenn diese Methode der Prüfungen kräftiger durchgeführt würde, so würden vermutlich dabei noch Summen herausgeholt werden können, daß solche Experimente, wie die Ertragsteuer, jedenfalls völlig überflüssig gemacht würden. Es ist nicht unsere Meinung, daß nun die Buchführungen für all das, was der Staat an Steuerhinterziehung betrogen worden ist, einen Ausgleich gegeben haben. Es wäre zu wünschen, daß man nicht nur sich darauf beschränkt, durch Stichproben einen Teil dessen zu bekommen, was da dem Staate abgenommen werden sollte, d. h. um das der Staat wiederum betrogen werden sollte, sondern mir scheint, man sollte eine Form finden, wo die Stichproben der natürliche Gang der Dinge werden. Die Finanzverwaltung hat ein ungeheueres Heer von Beamten (Unruhe. — Glocke des Präsidenten. — Der **Präsident** bittet um größere Ruhe), und ein großer Teil davon ist lebhaft damit beschäftigt, den kleinen Schnapsbrennern nachzusteigen mit einem recht zweifelhaften finanziellen Erfolg. Es ist anzunehmen, wenn dieselbe intensive Tätigkeit bei den großen Profitjägern und Steuerbetrügern ausgeführt würde, der Ertrag sogar die Arbeit lohnen würde und deshalb dann auch für den badischen Staat sich die Möglichkeit ergäbe, daß er bei Steuervorlagen immerhin der steuerlichen Gerechtigkeit so weit entsprechen könnte, daß er die kleinen Existenzen aus seinen Kalkulationen herausläßt, um nicht gezwungen zu sein, diese Leute mit Pfändungszetteln und ähnlichen Dingen zu erfreuen. Mir scheint, daß diese Tatsache, daß bei den Buchprüfungen in Baden eine Millionensumme an Steuerbetrug festgestellt werden kann, beweist, daß die Steuermoral an und für sich sehr fraglich ist, und man dort für die Finanzen mehr hereinbringen kann, wenn man dort besteuert und holt, wo etwas zu holen ist. Ist steuertechnisch nicht die Möglichkeit gegeben, daß man in den Betrieben, die zwar die Arbeiter hinauswerfen, aber dafür neue Direktoren einstellen und den Direktoren Gehälter von mehr als 100 000 M. geben, die sich Luxusautos eines nach dem anderen anschaffen, eingreift? Dort wäre es steuerlich gerechtfertigt. Man wird zugeben müssen, wo diese Methode durchführbar ist. Wenn man in Zeiten der Krise neue, hochdotierte Direktorenstellen schafft und sich Luxusautos zulegt, ist bewiesen, daß da Geld ist, das volkswirtschaftlich nicht notwendig zu sein scheint, sonst steckte man es nicht hinein in eine Reihe von Direktorenposten, sonst steckte man es nicht hinein in Luxusautos, dann steckt man es in Maschinen und Lastautos hinein. Wenn man diese Leute herausgreifen würde, würde man zweifellos die kleinen Existenzen von Steuern ohne weiteres freilassen können.

Ich sehe nicht, daß hier Schritte unternommen werden, ich sehe höchstens, daß der Herr Abg. **Heurich** feststellt, — er tat es wieder einmal bei der Gebäudesondersteuer — wie bös sozial die Dinge liegen. Er selbst hat Ziffern zur Verfügung, bei denen er diese Ungerechtigkeit in der Wirtschaft haarscharf nachweist. Aber seine Partei sitzt in der Regierung, die Dinge, die er geißelt, sind in Baden vorhanden! Ich sehe nie, daß seine Partei etwas unternimmt, um diese Zustände zu ändern. (Auf Zuruf:) Daß Ihre Partei etwas unternommen hätte, habe ich nicht gemerkt, ich habe nur bemerkt, daß Ihre Partei etwas unternimmt, um den Zustand zu verschärfen und die Kleinen nochmals auszuplündern! Das eine sind Ihre Worte, das andere sind Ihre Taten. Weil wir an diesen Dingen keinen Anteil haben, weil wir diese Ausplünderung der Kleinen nicht mitmachen wollen, sind wir gezwungen, dieses Gesetz abzulehnen. (Zuruf rechts: Wie alle!). Ich darf vielleicht das Wort benutzen, das der Herr Abg. **Rückert** sagte und das auch Sie sagen werden, zweifellos! Ihr Fraktionsredner hat ja das Gesetz begrüßt, trotzdem er sagte, daß draußen im Lande keine Freude sein wird.

Wenn der Herr Abg. **Rückert** sagte, daß die Sozialdemokratie hier dem Lande beweisen wolle, daß sie die Verantwortung für das übernehmen will, was für das Land notwendig ist, sage ich, wir Kommunisten wollen beweisen, daß wir nicht die Verantwortung übernehmen für das, was der arbeitenden Klasse in Baden schädlich ist, nämlich weitere Ausplünderung und Auspressung, denn darauf läuft das hinaus, das haben selbst Ihre Redner nachgewiesen. Tragen Sie auch nun die Verantwortung für dieses Steuergesetz, das das Gegenteil jeder gerechten Erfassung des Besitzes ist. (Beifall bei den Kommunisten).

Während obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident **von Au** vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die **allgemeine Beratung** wird geschlossen

Auf das **Schlußwort** wird verzichtet.

Der **Präsident** schlägt vor, jetzt über das Notgesetz abzustimmen und morgen in die Einzelberatung des vorliegenden Gesetzentwurfs eintreten.

Der **Präsident** ruft das Notgesetz in Drucks. Nr. 22 Seite 5, veröffentlicht in Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 23. Oktober 1925 auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

Der Präsident ruft auf

Überschrift und Einleitung Artikel I, Einleitung Ziffer 1 bis 4, Ziffer 5a und b, 6 bis 10.

Artikel I wird mit 40 gegen 4 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

Mit der gleichen Mehrheit werden die aufgerufenen Artikel II, III und IV jeweils angenommen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung über das ganze Notgesetz wird das Gesetz im ganzen ebenfalls mit 40 gegen 4 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

Dem Notgesetz ist damit entsprechend dem Antrag des Ausschusses die Genehmigung durch den Landtag erteilt.

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen und setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung auf Freitag, den 2. Juli 1926, vormittags 8 Uhr fest und schließt die Sitzung um 7 Uhr.

Inhaltsverzeichnis:

	Spalte
Anzeige neuer Eingänge	2249
Beratung über den Gesetzentwurf über die 9. Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die 8. Änderung des Steuerverteilungsgesetzes (Drucks. Nr. 90) und in Verbindung damit die einschlägigen Anträge und Gesuche.	
Allgemeine Beratung	
Abg. Klaiber	2250
„ Dr. Mattes	2254
„ Dr. Glockner	2266
„ Bock	2278
Abstimmung	2289/90

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.